

Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. Dezember 1971)

VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

1. Christus und die Kirche

Als „obligatorischen Weg zu unserer Erlösung“ hat Papst Paul VI. Christus und die Kirche bezeichnet. In einer Ansprache am 1. September 1971 sagte der Papst, wer glaube, Christ bleiben zu können, obwohl er den „verfassungsmäßigen Raum der sichtbaren und hierarchischen Kirche“ verlasse, der täusche sich. Auch irren diejenigen, die meinen, Christus treu bleiben zu können, indem sie eine Kirche nach eigenem Gutdünken entwürfen (RW 14. 9. 71, S. 266).

2. Autorität im Geist des Konzils

Am 25. August 1971 sagte Papst Paul u. a.: Zunächst wäre die Perikope aus dem Hebräerbrief 10, 5—10 zu lesen und zu meditieren. Sie sagt uns, was zur Wahl des Dienstes, der Demut, des Opfers führte. Warum spricht Jesus von sich selbst: „Der Menschensohn ist nicht gekommen, sich bedienen zu lassen, sondern zu dienen“ (Mt 20, 28; vgl. Röm 5, 6; 8, 4; 1 Tim 2, 6)? Die Antwort gibt das „Credo“ der Messe: „... für uns Menschen und um unseres Heiles willen!“ Unsere Erlösung ist der Grund; es ist die Liebe, die Christus dazu geführt hat, sich zum Knecht, sich zum Opferlamm für uns zu machen (vgl. Lumen gentium, Nr. 5). Das Wort „dienen“ bezeichnet keine Herabwürdigung mehr, die unerträglich ist für die Würde und Freiheit der menschlichen Person, sondern, gesehen in der Rolle und mit dem Ziel, derentwegen Christus es sich zu eigen machte, gewinnt es den höchsten sittlichen Wert, jenen des Geschenks seiner selbst, des Heroismus, des Opfers, der unbegrenzten Liebe.

Aber in den Konzilstexten hat die Zitation dieses harten und großen Wortes eine besondere Beziehung, über die wir nicht rasch hinweggehen können; und das ist die Beziehung auf jene, die in der Kirche eine Autorität bekleiden, das heißt jene, die irgendeine Funktion der Lehre, der Heiligung und der Gesetzgebung über und für die anderen ausüben. Für Jesus, für das Konzil, für die Kirche ist Autorität Dienst. Diese Gleichung: Kirche ist gleich Dienst, ist streng und unumstößlich.

Diese neue Sicht der Autorität der Kirche und in der Kirche, unter der Lupe des Wortes „dienen“ kann, wie man vor allem heute hört, eine Gelegenheit bieten für manche Abweichungen: Es gibt Leute, die die kirchliche Autorität, wie es heute in vielen staatlichen Gesellschaften ist, von unten her aufbauen möchten, so daß die Hierarchie ihre Begründung und ihre Macht nicht von der durch Christus festgesetzten Einsetzung bezöge, sondern durch einen Auftrag der Gemeinschaft, als ob die Hierarchie, die ja den Dienst am christlichen Volk als Zweck ihres Daseins hat, auch von dorthier ihren Ursprung ableitete und vom Volk selbst ihre Autorität bezöge, wie es bei den modernen Demokratien der Fall ist. Ja, es gibt Leute, die die Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit einer Hierarchie, eines menschlichen Dienstes, der mit göttlichen Vollmachten ausgestattet ist, bestreiten, als ob die Beziehung mit Christus nicht einer rechtmäßigen pastoralen Vermittlung bedürfe (vgl. 1 Kor 4, 1 ff.; Eph 3, 7 ff.).

Die an sich immer schwierige Autorität ist heute für nicht wenige ein „Stein des Anstoßes“ (vgl. Lk 2, 34) geworden. Wir wollen uns nicht damit aufhalten, eine Apologie der Autorität, der Hierarchie

und der organischen Gemeinschaftsstruktur zu liefern; sicher kennt ihr die Belege des göttlichen Ursprungs und die zusammenhängende traditionelle Entwicklung. Wer sein eigenes Denken mit guter geschichtlicher, auch heute noch gültiger Bildung bekräftigen möchte, kann im anerkannten Werk von Pierre Batiffol, das mit einem Vorwort von Kardinal Daniélou in einer durchgesehenen Auflage neu erschienen ist unter dem Titel: „Die junge Kirche und der Katholizismus — La Chiesa nascente e il cattolicesimo“ (Florenz 1971) beste Nahrung finden. Dann wißt ihr, wie auch in diesem Kapitel nachkonziliären reformatorischen und erneuernden Lebens die Kirche versucht, die Bedürfnisse der Zeit in der Treue zu den bestimmenden Grundlagen ihres Stifters zu interpretieren: durch die neuen Einrichtungen von Bischofskonferenzen, Bischofssynoden, durch Priesterat und Pastoralrat usw., so daß der Doppelbegriff Dienst und Autorität in der Kirche offensichtlicher und wirksamer erscheint, beseelt von einem einzigen Prinzip, der Nächstenliebe (vgl. Journet, *L'Eglise* ... I, 27) (RW 14. 9. 71, S. 267).

3. Basisgruppen

Die Basisgemeinschaften in den Ortskirchen können nach Ansicht Papst Pauls VI. einen wertvollen Beitrag zur „Wiederentdeckung des Zusammengehörigkeitsbewußtseins der kirchlichen Familie“ und einen wirksamen Dienst für die Seelsorge der Ortskirchen leisten. Vor rund 400 Teilnehmern der 21. Italienischen Nationalwoche für Pastorale Erneuerung wies der Papst am 9. September gleichzeitig auf die mit diesen neuen Gemeinschaftsformen verbundenen Gefahren hin. Dies gelte vor allem bezüglich der Tendenz, sich aus Opposition gegen die äußeren Strukturen der Kirche im Namen eines echter gelebten Evangeliums von der institutionellen Kirche zu trennen.

Alle Verantwortlichen forderte der Papst auf, sich dieser Gruppen anzunehmen und

zu versuchen, „ihre dynamischen Spannungen und die positiven Werte zu verstehen“, da diese Gruppen dazu beitragen könnten, das heute weitgehend verlorengegangene Gemeinschaftsbewußtsein der Kirchen neu zu entdecken und zu beleben.

Nachdrücklich warnte der Papst davor, den Begriff Ortskirche im Sinne von Teilkirche zu verstehen, so als setze sich die gesamte Kirche aus zahlreichen Teilkirchen zusammen. Vielmehr sei jede Ortskirche authentischer Ausdruck der „einen und katholischen Kirche“. Das Bistum als Heilsgemeinschaft werde auch in das neue Kirchenrecht in seiner traditionellen Struktur übernommen werden. Alle in der Diözese seien zur Mitarbeit am Leben des Bistums aufgerufen, vor allem die Priesterräte, Domkapitel und die Pastoralräte.

Die vom Konzil angeregten Pastoralräte hätten die kirchliche Funktion der Laien herausgestellt, und zwar „nicht bloß als Empfänger der Hirtensorge, sondern als aktive Glieder, und das nicht aufgrund großzügiger Konzessionen von Seiten der Hierarchie, sondern kraft angeborener Berufung der Laien und der inneren Erfordernisse der Kirche (KNA).

4. Bedeutung des Mönchtums

Am 8. September 1971 besuchte Papst Paul VI. die Benediktinerabtei Subiaco. In seiner Ansprache an die Mönchskommunität sagte er, das Ordensleben sei noch immer ein besonders ausdrucksvolles und treues Zeugnis der Weisungen des Evangeliums. Sein Besuch in Subiaco gelte vor allem dem Gebet, daß der Heilige Geist die Kirche leite, ihr ein klares Bewußtsein ihrer Pflichten und das Wissen um die wirklichen Erfordernisse unserer Zeit einlege (RB n. 38, 19. 9. 71, S. 7).

5. Treue zum Lehramt

In einer Ansprache, die der Heilige Vater vor den Teilnehmern am 170. Generalkapitel des Augustinerordens hielt, rief

der Papst die Ordensleute zur „Treue gegenüber dem katholischen Lehramt“ auf. „Ihr wißt, daß heutzutage viele meinen, nach eigenen Kriterien Theologie betreiben zu dürfen, wobei sie jede äußere Norm ablehnen. Auf diese Weise werden das Wesen und der Begriff der Theologie verzerrt. Man darf nicht vergessen, daß die Kirche von ihrem göttlichen Stifter als ‚treue Lehrmeisterin der Wahrheit‘ bestellt worden ist und hierin durch das Charisma unfehlbarer Wahrheit gestützt wird.“ Abschließend erinnerte der Papst daran, daß die vom 2. Vatikanum angeregte Erneuerung des Ordenslebens gemäß den gesunden Überlieferungen der einzelnen Ordensfamilien vor sich gehen müsse (Ordensnachrichten n. 48, 1971, S. 32).

6. Zukünftiges Leben

Am 8. September 1971 sagte der Papst in einer Ansprache: „Alle erinnern wir uns an die großen Reden des Herrn über das apokalyptische Thema, in denen die Ausblicke auf die Zukunft sich in geheimnisvoller Weise überlagern; die Kirche wird noch lange ihr aufmerksames Studium dieser Frage schenken müssen. Wir haben die Gewißheit über die eschatologischen Ereignisse, aber wir kennen weder das Wann, noch wissen wir genau, wie sich alles zutragen wird (vgl. Mt. 24, 36–44; Offbg. 3, 3, u. a.) . . . Die Prophezeiungen der Geheimen Offenbarung drücken sich in einer nicht leicht zu deutenden Bildsprache aus. Auch die seherischsten und poetischsten Versuche der Dichter und Künstler bleiben willkürliche und der Wirklichkeit nicht gewachsene Darstellungen. . . Diese Wolke von Geheimnis, welche den Blick auf die eschatologische Welt hindert, verursachte die Entstehung unannehmbarer Theorien über den Messianismus Jesu, als ob er einzig und allein eschatologisch auf eine unmittelbare Verwirklichung ausgerichtet gewesen wäre (Weiss, Loisy). Dies gab den Vorwand zu sehr negativen Kritiken über

die Auslegung des Evangeliums und über die geistige Haltung der Urchristen, wie es auch für die moderne Mentalität, die Frage nach dem zukünftigen Los des Menschen zu umgehen, als Vorwand dient; von den letzten Dingen sprechen wenige und nur wenig! Das Konzil jedoch ruft die feierlichen eschatologischen Wahrheiten, die uns betreffen, wieder in Erinnerung, jene schreckliche über eine mögliche ewige Strafe einbegriffen, über die Christus sich nicht auszuschweigen pflegte (vgl. Mt 22, 13; 25, 41). Das siebte Kapitel von „Lumen gentium“ (vor allem in Nr. 48) faßt klar und kraftvoll die eschatologische Lehre der Kirche zusammen, jene Lehre, die in nicht wenigen anderen Texten des Konzils durchscheint (vgl. Ad gentes, Nr. 9; Gaudium et spes, Nr. 18 und Nr. 39; Lumen gentium in den Nummern 6, 8 und 35) und sie schwächt den göttlichen Plan von Barmherzigkeit, Güte und Liebe zu unserm Heil, wovon die ganze Lehre des Konzils ein Dokument sein möchte, nicht ab, sondern sie erläutert ihn. Während heute auf der einen Seite die Verweltlichung uns die erschreckende Gefahr über unser zukünftiges Los vergessen läßt, und während auf der anderen Seite der leichte Rückgriff auf charismatische und prophetische Haltungen vielen in ehrgeiziger Selbstgenügsamkeit den Kopf verdreht, so daß sie überhebliche Urteile über die strengen Forderungen des christlichen Lebens und über die menschlichen Schicksale fällen, ist es vorsehungsvoll und verpflichtend (vgl. Sir 7, 40), die Konzilsunterweisungen über die Angelpunkte des Lebens, über die eschatologischen Scheidelinien unserer Existenz, wie das Wort Gottes in der Bibel und im Lehramt der Kirche mit seinen authentischen Interpretationen uns dieser Wirklichkeit versichert, gegenwärtig zu haben. Das verleiht unseren Pilgerschritten in der Zeit Richtung und Kraft (vgl. Gaudium et spes, Nr. 39; Ap. actuos., Nr. 5)“ (RW 21. 9. 71, S. 273).

7. Dienst am Worte Gottes

Vom 20. bis 25. September 1971 tagte in Rom der 1. Internationale Katechetische Kongreß. Der Hl. Vater richtete u. a. folgende Worte an die Teilnehmer: „Wenn wir euch hier empfangen, fliegen unsere Gedanken zu all den Bischöfen und Priestern, den Ordensleuten, Laien und christlichen Eltern jeden Standes, die sowohl in den jungen Kirchen wie in den christlichen Gemeinden, in denen das Evangelium seit Jahrhunderten heimisch ist, ihre Arbeit im Dienst des Gotteswortes in der Welt leisten. Wir alle sind Diener des Evangeliums ... Der Internationale Katechetische Kongreß weist klar darauf hin, welche Bedeutung in der Kirche der Sorge zukommt, das Wort Gottes in seiner Fülle und auf eine den Menschen unserer Zeit angemessene Weise zu verkünden ... Es wird heute in der Kirche in verschiedenen Kulturen und vielfachen Formen eine riesige Arbeit in diesem Sinn geleistet ... So steht der Dienst am Worte im Mittelpunkt der täglichen apostolischen Tätigkeit der ganzen Kirche. Dementsprechend strahlt die Katechese auf das ganze Leben aus, ob es sich nun um die Art und Weise handelt, auf die das versammelte Gottesvolk die Eucharistie feiert, oder das Lob Gottes singt oder im Alltagsleben seinen Glauben übt ... Die Entdeckung des vollen Geheimnisses unseres Heiles im Glauben kann nur durch das Zeugnis echten Glaubenslebens der kirchlichen Gemeinschaft erfolgen. Die Katechese spricht mit größerer Wirksamkeit über die Dinge, die im äußeren Leben der Gemeinschaft tatsächlich zutage treten. Der Katechist ist gewissermaßen der Deuter der Kirche für die, welche er unterrichtet. Er liest die Zeichen des Glaubens und lehrt sie lesen; ihr Hervorragendstes ist die Kirche selber. Mehr noch: er lehrt die geistigen Anknüpfungspunkte beachten, die im Leben des Menschen schon vorhanden sind (SKZ n. 42, 21. 10. 71, S. 573).

8. Neuer Firmritus

Das Ritual des neuen Firmritus, das nach der päpstlichen Konstitution „Ordo confirmationis“ veröffentlicht wurde, sieht unter anderem vor, daß der Firmpate künftig mit dem Taufpaten identisch sein kann. Nach dem Urteil des Ortsbischofs können auch die Eltern als Paten fungieren. Der traditionelle „Backenstreich“ ist aus dem neuen Ritus gestrichen worden. Die Festsetzung des Firmalters wird in Zukunft den Bischofskonferenzen der einzelnen Länder überlassen. Auch wird die Firmvollmacht für Priester weiter ausgebaut. So dürfen zum Beispiel in Zukunft Priester, die eine Erwachsenentaufe vornehmen, im Rahmen dieser Zeremonie dem Neugetauften auch die Firmung und die Erstkommunion spenden. Auch kann sich der Bischof bei Massenfirungen von einigen ausgewählten Priestern helfen lassen. Für Notfälle ist schließlich eine Kurzformel vorgesehen, wobei diese Formel unter Umständen auch in den Ländern Verwendung finden kann, in denen die Kirche verfolgt wird (Constitutio Apostolica „Divinae Consortium Naturae“ v. 15. 8. 71: L'Osservatore Romano n. 211 v. 13./14. 9. 71).

9. Seligsprechung von

P. Maximilian Kolbe

Am 17. Oktober 1971 fand die Seligsprechung des polnischen Minoritenpaters Maximilian Kolbe statt. Geboren 1894 in einem Dorf bei Lodz, trat er mit 17 Jahren in den Minoritenorden ein und wurde 1918 zum Priester geweiht. Gründer einer marianischen Apostolatsbewegung, wurde er im Februar 1941 von der Gestapo verhaftet und in das KZ Auschwitz abtransportiert, wo er am 14. August 1941, stellvertretend für einen polnischen Häftling, Franz Gajowniczek, Vater von 3 Kindern, einen grausamen Martertod starb. Am anderen Morgen, dem Fest der Aufnahme Mariens in den Himmel, verbrannte man seinen ausgezehnten Leib (DDKK, Okt. 1971, S. 20).

1. Arbeitsprogramm und Teilnehmer

Die Arbeiten der 2. ordentlichen Bischofssynode, die am 30. September 1971 eröffnet und am 6. November 1971 abgeschlossen wurde, wickelten sich nach den Regeln und Verfahrensweisen ab, die im Ordo Synodi festgelegt wurde. Die Beratungen über die vom Heiligen Vater vorgeschlagenen Themen fanden in Vollversammlungen sowie in Arbeitskreisen statt, die nach den Sprachgruppen lateinisch, französisch, englisch, italienisch, spanisch-portugiesisch und deutsch eingeteilt waren. Das Programm sah ferner Begegnungen und Gespräche der Synodenmitglieder mit Leitern der römischen Kurialbehörden vor. Ein eigenes Komitee sorgte für die Information der Öffentlichkeit über den Stand der Arbeiten der Synode. Die Leitung dieses Komitees lag in den Händen von P. Edward Heston CSC; dem Komitee gehörten u. a. die beiden Jesuiten Joseph Thomas und Roberto Tucci an.

Zu den Mitgliedern der Synode gehörten fünf deutsche Bischöfe: Kardinal Julius Döpfner (München), Kardinal Joseph Höffner (Köln), Kardinal Alfred Bengsch (Berlin), Bischof Franz Hengsbach (Essen) und Weihbischof Johannes Joachim Degenhardt (Paderborn). Insgesamt zählte die Synode 209 Mitglieder aus 100 Nationen. Europa war mit 40 Delegierten vertreten, Afrika mit 32, Amerika mit 44, Asien mit 20, Australien und Ozeanien mit 5. Zum ersten Mal nahmen an der Synode 26 Priester als Beobachter teil (aus Deutschland Dr. Ernst Schmitt, Erzdiözese Bamberg).

Von den 209 Mitgliedern der Synode stammten 55 aus Orden und Kongregationen: Je 5 Franziskaner und Jesuiten, 4 Weiße Väter, je 3 Salesianer, Lazaristen und Oblaten von der Makellosen Jungfrau, je 2 Serviten, Redemptoristen, Spiri-

taner, Assumptionisten, Basilianer des hl. Josaphat (meldit. u. ukrain. Ritus) und aus der Kongregation vom Heiligen Kreuz, je 1 Benediktiner, Bernhardiner, Kleiner Bruder Jesu, Kapuziner, Dominikaner, Trappist, unbeschuhter Karmeliter, beschuhter Karmeliter, Combonianer, Herz-Jesu-Missionar, Claretiner, Barnabit, Missionär von Mill Hill, Missionär von Scheut, Auslandsmissionär des hl. Patrick, ferner je 1 aus dem Orden der libanesischen Maroniten, der Kongregation des hl. Basilius, der Kongregation der Jünger des Herrn, der Kongregation der Nachfolge Christi (malankar. Ritus) und aus dem Pariser Missionsinstitut.

2. Thematik

Die 2 großen Themen der Synode waren das priesterliche Dienstat und die Gerechtigkeit in der Welt. Für beide Themen waren im Laufe des Frühjahrs Unterlagen erschienen, die den Bischofskonferenzen als Arbeitspapiere, zu denen sie Stellung nehmen konnten, zugestellt worden waren. Diese Texte waren nicht geheim. Berichterstatter für den dogmatischen Teil zum Thema für den priesterlichen Dienst war Kardinal Joseph Höffner, Erzbischof von Köln; für den praktischen Teil Kardinal Vicente Enrique y Tarancón, Erzbischof von Toledo. Als Sondersekretäre zu diesem Thema fungierten u. a. P. Marie-Joseph de Guillaou OP und P. Joseph F. Lescauwae MSC.

Berichterstatter zum Thema über die Gerechtigkeit in der Welt war Erzbischof Teopisto Alberto von Cáceres. Zu den Sondersekretären für dieses Thema zählten u. a. P. Juan Alfaro SJ, P. Thomas More Page CFX, sowie die Präsidentin und die Vizepräsidentin der Internationalen Union der Generaloberinnen: Sr. Mary Linscott von den Schwestern Unserer Lieben Frau von Namur, und Sr. Margherita Gonsalves von den Schwestern vom Heiligen Herzen Mariä.

Zu Beginn der Synode wurde ein allgemeiner Überblick über die Lage in der Kirche durch den Apostolischen Administrator der Erzdiözese Lucca, Enrico Bartoletti, Tit.-Bischof von Mindo, vorgelegt.

Gegen Ende der Synode erläuterte Kardinal Pericle Felici den Entwurf zur *Lex Ecclesiae fundamentalis* und berichtete über den Stand der Arbeiten an diesem Grundgesetz. Die Synodalen konnten ihre Fragen dazu vorbringen.

3. Eröffnung

Mit einer Eucharistiefeier in der Sixtinischen Kapelle wurde von Papst Paul VI. die Bischofssynode eröffnet. Der konzelebrierte Gottesdienst wurde mit dem gemeinsamen Gesang des Hymnus ‚Veni Creator Spiritus‘ beendet. Auf die Synode richtete sich die Aufmerksamkeit und Hoffnung der Kirche, sagte der Hl. Vater in seiner lateinischen Eröffnungssprache. Die gesamte katholische Kirche sei in den Synodalen kirchenrechtlich vertreten und im Geiste anwesend. Als Aufgabe der Synode bezeichnete der Papst, „dem geheimnisvollen und sichtbaren Bauwerk der Kirche neues Wachstum zu verleihen, damit es dem Gottesvolk seine festgefügteten und lichterfüllten Räume öffnen kann...“

Erlauben Sie, ehrwürdige Brüder, daß wir Ihre Aufmerksamkeit auf eine besondere Gefahr hinlenken, die unsere Synode umgeben und auf lautere oder unlautere Weise die Klarheit unseres Urteils und vielleicht sogar die Freiheit unserer Überlegungen beeinträchtigen kann. Diese Gefahr besteht in dem Druck von Meinungen, die mit den Glaubenswahrheiten nur schwerlich in Einklang zu bringen sind; von Tendenzen, die wenig nach den bewährten und zur Berufung der Kirche gehörenden Traditionen fragen; von schmeichelhaften Zugeständnissen an die weltliche Geisteshaltung; von Furcht vor den Schwierigkeiten, die sich aus den Wand-

lungen des modernen Lebens ergeben; von einer verführerischen und lästigen Publizität, von Vorwürfen des Anachronismus und des Juridismus, die die spontane, sogenannte charismatische Entfaltung lähmen; und so fort. Die Erscheinungsformen dieses Drucks sind vielfältig, seine Macht ist schmeichelhaft und gefährlich.

Bemühen wir uns deshalb darum, uns auf Antrieb unseres Gewissens davon freizuhalten; es hat sich angesichts unserer Sendung als Hirten des Gottesvolkes und vor dem göttlichen Gericht am jüngsten Tage zu verantworten. Bewahren wir vielmehr die Ausgeglichenheit und Stärke des Geistes, um alles im Geiste Christi und den wahren Bedürfnissen der Kirche und der Zeit entsprechend richtig erkennen und beurteilen zu können. Frei von ungebührlicher Einmischung und fremder Beeinflussung sollen wir uns nur durch unsere synodalen Verpflichtungen gebunden fühlen...

Sie, die Mitglieder der Synode, haben die Arbeiten ausführlich mit dem Klerus vorbereitet, der hier durch eine Gruppe von Priestern vertreten wird und die Wir mit besonderem Wohlwollen begrüßen; vorbereitet auch mit den Ordensleuten und Laien, die in Ihren Ländern am Leben der Kirche aktiv teilnehmen. Sie haben Ihren Beitrag mit unseren Brüdern im Bischofsamt erarbeitet und beraten. Sprechen Sie deshalb nicht in Ihrem eigenen Namen — es sei denn, daß Sie dies ausdrücklich erklären —, sondern seien sie die qualifizierte Stimme Ihrer Kirche für die ganze Kirche...

Lassen wir uns von keiner anderen Stimme verlocken als der der Wahrheit; sie ist nur eine einzige. Lassen wir uns zu keiner anderen Quelle führen als der des lebendigen und lebenspendenden Gottes“ (RB n. 41, 10. 10. 71, S. 3).

4. Lage der Kirche

Der allgemeine Bericht zur Lage in der Kirche war auf Grund der beim Sekre-

triat der Synode eingegangenen Berichte der Bischofskonferenzen der einzelnen Länder zusammengestellt worden. Der ganze Situationsbericht umfaßt 30 Seiten; er wurde im L'Osservatore Romano (n. 227 vom 2. 10. 1971) veröffentlicht. Als markante Punkte erwähnt der Bericht u. a. einen tiefgreifenden Umbruch auf kulturellem, anthropologischem und technischem Gebiet; als ‚sehr negative Faktoren‘ des heutigen Zeitbildes werden die Entkräftigung der religiösen Werte und der Verlust des Sinnes für das Heilige, mit der sich daraus ergebenden Säkularisierung und Laizierung bezeichnet; ein ‚äußerst bedenkliches Phänomen‘ ist die heute akzentuierte Glaubenskrise, sowohl was die objektiven Glaubensinhalte betrifft, wie auch in der Verbreitung von Theorien, Behauptungen und Hypothesen, ‚die in klarem Gegensatz zur herkömmlichen Lehre der Kirche stehen‘; festzustellen ist ein ‚qualitatives Absinken‘ des geistlichen Lebens bei Klerus und Laien; erwähnt wurde ferner die ‚bisweilen radikale und zersetzende Kontestation innerhalb der Kirche‘ sowie das ‚besonders heikle und ernste‘ Problem der theologischen Entwicklung und ihrer Beziehungen zwischen dem authentischen Lehramt der Hierarchie und der Lehrfunktion der Theologen; man begegne mitunter Gleichgültigkeit, Enttäuschung und parteigefärbten Deutungen des Konzils. Die vom Konzil angeregte liturgische Erneuerung habe ein lebendigeres Bewußtsein der Kirchenzugehörigkeit in verpflichtender Mitverantwortung für das Leben der Gesamtkirche ausgelöst. Ein sehr positiver Zug des heutigen Zeitbildes sei das gesteigerte kollektive Bewußtsein von der Würde der menschlichen Person. Die Kirche müsse wachsen in der Nachfolge Christi.

5. Priestertum

Die Synode hat die theologische Sicht des Priestertums neu gefestigt. Der Weltepiskopat hat sich in großer Einmütigkeit zum wesentlichen Kern des überkommenen

Priesterbildes bekannt. Entscheidend ist das Bemühen um eine weitere theologische und zeitgerechte Vertiefung des Verständnisses der priesterlichen Berufung. Grundlage und Ausgangspunkt dafür ist die Glaubensaussage über das priesterliche Amt, in welcher alle Bischöfe, auch die orientalischen, übereinstimmen, nämlich, daß das Priestertum von Christus gestiftet ist, daß es durch die Priesterweihe übertragen wird, daß ohne die Priesterweihe niemand die Eucharistie feiern kann.

Ein weiteres Ergebnis der Bischofssynode ist das ungeschmälerte Festhalten an der Ehelosigkeit der Priester. Die Ehelosigkeit der Priester ist in letzter Zeit heftig umkämpft gewesen. Daher galt es, den Zölibat durch die Institution, die nicht etwas Negatives ist, zu sichern. Bei dem heutigen Trend müßte sonst der Zölibat, nach den Gesetzmäßigkeiten der Soziologie, völlig verschwinden. Die Kirchengeschichte spricht gerade zu diesem Punkt eine deutliche Sprache. Die Ehelosigkeit des Priesters ist für die Kirche in der Erfüllung ihres Evangelisations-Auftrages ein dynamisches Element. Die Erfahrung lehrt, daß bei jenen christlichen Gemeinschaften (einschließlich der unierten orientalischen Kirchen), die vom Zölibat abgegangen sind, das statische Element überwiegt. Die Kirche kann es sich in der heutigen Situation nicht leisten, einem Trend zum Statischen nachzugeben. Darum hat die Synode auch die Möglichkeit der Weihe verheirateter Männer abgelehnt. Die bestehende Krise muß von der Wurzel her gesehen und behoben werden: notwendig ist ein lebendiger, kirchlicher und zeitnaher Glaube. — Die Diskussion um das Amtspriestertum wurde mit erfreulicher Offenheit und ohne Tabus geführt. Der erarbeitete Text wurde mit hoher Mehrheit angenommen.

6. Gerechtigkeit

Zum Thema ‚Gerechtigkeit in der Welt‘ hat die Synode ein Dokument von 23 Seiten verabschiedet. Im ersten Hauptteil

wird das Recht auf Fortschritt unterstrichen und auf das „Unrecht ohne Stimme“ hingewiesen. Es wird auf die Schwierigkeiten in der Dritten Welt hingewiesen und auf die Unterprivilegierten aufmerksam gemacht. Dazu gehörten die sozial Benachteiligten, die Heimatvertriebenen, die diskriminierten Völker und die um ihrer Religion willen Verfolgten. In diesem Zusammenhang nennt das Dokument auch die Verletzung der Menschenrechte des einzelnen durch Mißhandlungen oder Willkür. Im Protest gegen die legalisierte Abtreibung und gegen den Krieg melde sich das Recht auf Leben, in der Ablehnung der Meinungsmanipulation das Recht auf Wahrheit.

Der zweite Hauptteil beginnt mit der Feststellung, daß Gott sich als Befreier der Unterdrückten und Anwalt der Armen offenbart habe. Unter Hinweis auf das Evangelium wird die Pflicht der Kirche aufgezeigt, die allgemeine Brüderlichkeit und die Forderungen der Gerechtigkeit zu proklamieren sowie das konkrete Unrecht gegen die Würde des Menschen und seine grundlegenden Rechte anzuprangern.

Der ausreichende Lebensunterhalt und die soziale Sicherheit der Priester sowie eine gerechte Entlohnung und Beförderung der im Dienst der Kirche stehenden Laien nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit wird im dritten Hauptteil der Erklärung gefordert, nachdem festgestellt wird, daß der Predigt über Gerechtigkeit die Taten folgen müssen. Eine eigene, gemischte Studienkommission soll sich mit den Möglichkeiten für die Frau befassen, innerhalb der Kirche tätig zu sein.

Genannt werden ferner das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Notwendigkeit einer gerechten Prozeßordnung, das Mitspracherecht bei gewissen Entscheidungen. Das Dokument stellt die Frage, ob die irdischen Güter der Kirche immer als „Gut der Armen“ verwaltet werden, oder ob die Kirche nicht bisweilen durch Prunk, Anhäufung von Reichtum und Verquik-

kung mit Reichen und Mächtigen ihre Glaubwürdigkeit arg strapaziere. In armen und reichen Ländern soll eine ernste Gewissensforschung über den Lebensstil der verschiedenen kirchlichen Stände angestellt werden. Die Kirche soll ihre Anhänger zum Zeugnis gegen das Unrecht aufrufen. Für die einen bedeute dies Einsatz auf politischer und gewerkschaftlicher Ebene, für andere Verweigerung der Mitarbeit an institutionalisierten Ungerechtigkeiten.

In dem Entwurf wird auf die Bedeutung einer koordinierten Zusammenarbeit zwischen armen und reichen Kirchen hingewiesen, auf eine Verstärkung der Zusammenarbeit der verschiedenen Konfessionen und der Nichtchristen zur Verteidigung der Gerechtigkeit. Die Synode ruft alle Katholiken auf, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Vereinten Nationen in ihrem Einsatz gegen Wettrüsten, ungerechten Waffenhandel und für friedliche Beilegungen von Konflikten zu unterstützen.

Auf das Problem der Bevölkerungsexplosion eingehend, wird an die Aussage von „*Populorum progressio*“ erinnert, nach der die Regierungen durch Informationen und geeignete Maßnahmen im Rahmen des sittlich Erlaubten und unter Achtung der Freiheit der Ehepartner einwirken können. Die Synode befürwortet schließlich die Schaffung eines internationalen Entwicklungsfonds, ohne die Selbstverantwortung den Völkern der Dritten Welt zu nehmen.

In der Einleitung des Dokumentes heißt es, die Bischöfe suchten die Zeichen der Zeit zu verstehen und fühlten sich mit den Bestrebungen und Nöten der Menschen verbunden. Sie sähen das aus Übermacht und Unterdrückung erwachsende Unrecht, aber auch das neue Bewußtwerden und Hoffen der Menschen und Völker, die nicht nur nach Gerechtigkeit verlangen, sondern ihr Schicksal verantwortlich in die Hand nehmen wollen. Wenn die Kirche für eine bessere Welt zu wirken

versuche, diene dieser Einsatz der Verwirklichung des göttlichen Heilsplanes. Im Schlußwort wird dargelegt, daß die Kirche in ihren besten Gliedern mit den Armen, Unterdrückten und Verfolgten lebt. (SKZ n. 46, 18. 11. 71, S. 633.)

7. A b s c h l u ß

In seiner Schlußansprache versicherte Papst Paul, er werde die geleistete Arbeit gewissenhaft prüfen und bei seinen künftigen Entscheidungen würdigen. Er dankte den Synodenteilnehmern für ihre gewissenhafte, im Geist der Bruderliebe geleistete Arbeit und die ihm damit angebotene Hilfe.

In einem Rückblick kam der Papst zu dem Urteil, daß die Verfahrensweise bei den künftigen Synoden zugunsten einer größeren Wirksamkeit verbessert werden müsse.

Konkretes Ergebnis der Synode ist das uneingeschränkte Ja zur Aufrechterhaltung der priesterlichen Ehelosigkeit in der lateinischen Kirche. Es wurde vom Papst angenommen und in seiner Schlußansprache öffentlich bekräftigt, „unbeschadet der Disziplin der verehrungswürdigen und Uns stets teuren orientalischen Kirchen“, die den Zölibat als Verpflichtung nicht kennen.

Der Papst dankte schließlich allen Priestern, die sich nach wie vor treu zum Gesetz der freiwillig übernommenen Zölibatsverpflichtung bekennen. Wörtlich erklärte er: „Es ist in der Tat angebracht, am Ende der Synode das Lob auf so viele treue Priester zu singen. Laßt alle und jeden von ihnen wissen, daß der Papst auf ihrer Seite steht, daß er sie mit steter Herzlichkeit liebt und daß er für sie betet.“

Nachdem mit dem Magnifikat, dem Friedensgruß und dem Segen des Papstes die Synode beendet worden war, verabschiedete sich der Heilige Vater im Vorraum der Synodenaula fast noch eine Stunde

von den einzelnen Bischöfen (RB n. 46, 14. 11. 71, S. 1).

8. Neuer Synodenrat

In den ständigen Rat der Bischofssynode wurden durch die Synode 12 Bischöfe gewählt. Neben dem Kölner Erzbischof Kardinal Joseph Höffner (der mit höchster Stimmenzahl gewählt wurde), zählen zu den gewählten Mitgliedern des Rates die Ordensmänner Aloisio Lorscheider OFM, Bischof von Santo Angelo (Brasilien), und Marco McGrath CSC, Erzbischof von Panama; unter den vom Papst ernannten 3 Mitgliedern des Synodenrates befindet sich Augustin Farah, vom Basilianerorden des hl. Johannes Baptista, Erzbischof von Tripolis im Libanon (melchitischer Ritus) (L'Osservatore Romano n. 256 v. 6. 11. 71).

9. Promulgation der Dokumente

Die Dokumente der Synode über das priesterliche Dienstamt und über die Gerechtigkeit in der Welt sind vom Papst nach einer redaktionellen Überarbeitung im Dezember 1971 veröffentlicht worden (L'Osservatore Romano n. 284 v. 9./10. 12. 71).

AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

1. Pastoralinstruktion über die sozialen Kommunikationsmittel

Die Pastoralinstruktion „Communio et Progressio“, die im Auftrag des 2. Vatikanums nach mehr als 6-jähriger Vorarbeit unter Hinzuziehung von Fachleuten auf internationaler Ebene erstellt und nach Billigung durch den Papst unter dem Datum des 23. Mai 1971 durch die Päpstliche Kommission für die Instrumente der Sozialen Kommunikation veröffentlicht wurde, soll eine neue Entwicklung im Verhältnis des Gottesvolkes zu den Massenmedien einleiten und fördern.

Der Kern des Schreibens läßt sich in folgende Thesen zusammenfassen:

1. Soziale Kommunikation besteht im Austausch von Gedanken, Gefühlen, Meinungen und Ideen zwischen einzelnen und Gruppen in der Gesellschaft bzw. Menschheit. Die Mitteilung macht den „Inhalt“ zum gemeinsamen Besitz und schafft damit Gemeinschaft.

2. Die Kommunikationspartner sind nicht die Kommunikatoren (Publizisten) und die Rezipienten (Leser, Hörer, Zuschauer), sondern die Menschen und Gruppen in der Gesellschaft, die sich äußern und die Äußerungen anderer aufnehmen. Das bedeutet jedoch nicht, daß die Gesellschaft in zwei feste Kommunikationsgruppen gespalten wäre, sondern innerhalb der Gesellschaft vollzieht sich ein vielseitiges Gespräch.

3. Dieses „Gespräch“ ist nur mit Hilfe technischer Mittel möglich, die grundsätzlich allen Menschen und Gruppen offenstehen sollten.

4. Die Kommunikatoren, d. h. jene, die beruflich in den Instrumenten der sozialen Kommunikation tätig sind, sind Anwalt und Stimulator im Gespräch der Gesellschaft. Sie sind gleichsam Gesprächsleiter am großen runden Tisch, den die Instrumente der sozialen Kommunikation bilden (n. 73). Die Publizisten werden demnach nicht als Kommunikationspartner, sondern als Vermittler der Kommunikation gesehen.

5. Der Vermittlungsdienst der Instrumente der sozialen Kommunikation muß danach beurteilt werden, ob er imstande ist, das Denken und Wollen der Gesellschaft sichtbar bzw. Welt und Gesellschaft transparent zu machen (n. 32) (SKZ n. 45, II. 11. 71, S. 617).

2. Neue Dezennalvollmachten der Kongregation für die Glaubensverbreitung

I. Dezennalfakultäten für die Ortsordinarien in Missionsgebieten

1. Einigen Priestern die Spendung des Firmsakraments zu gestatten, vorausge-

setzt daß der Bischof abwesend ist oder weit entfernt residiert oder sonstwie kein Bischof zu erreichen ist. Der Ritus des Rituale Romanum ist einzuhalten.

Anmerkung: Cfr. S. Congr. de Prop. Fide, Dekret über die Spendung der Firmung in Todesgefahr, AAS, 40, 1948, 4; Const. „Sacrosanctum Concilium“, n. 71 „... die Erneuerung der Taufgelübde geht geziemenderweise dem Empfang des Sakraments voraus. Die Firmung kann, nach Umständen, innerhalb der Messe gespendet werden...“

2. Den Priestern zu gestatten, in Abwesenheit des Bischofs, bei der Erwachsenentaufe auch die Firmung zu spenden, bevor der Täufling zur heiligen Eucharistie zugelassen wird.

3. Priestern die Konsekration von Kelchen und Patenen zu gestatten, unter Einhaltung der im Rituale Romanum vorgeschriebenen Form.

4. Die Messfeier mit beliebigem Licht zu gestatten, im Notfall auch ohne Licht.

5. Zu gestatten, daß, wenn ein gerechter Grund vorliegt, das Heilige Opfer und andere liturgische Funktionen in Gewändern beliebiger liturgischer Farbe gefeiert werden.

6. Priestern auch für Werktage Trinierung zu erlauben, wenn eine wirkliche seelsorgliche Notwendigkeit es erfordert.

7. Zugunsten der Gläubigen an Weihnachten die Zelebration von drei Messen unmittelbar nach Mitternacht zu gestatten, unter Wahrung der geziemenden Vorbereitung und Ehrfurcht.

8. Die zweimalige nachmittägige Feier der Funktionen des Gründonnerstags, des Karfreitags und der Ostervigil zu gestatten, auch an Orten wo gewöhnlich für die Gläubigen die Messe gefeiert wird. Die Zeit setzt der Ordinarius nach seinem klugen Ermessen fest.

9. Die Feier der Sonntagsmesse an Wochentagen, das ganze Jahr hindurch, zu

erlauben, vorausgesetzt, daß kein Fest einfällt.

10. Die Aussetzung des Allerheiligsten mit zwei beliebigen Lichtern zu gestatten, wenn ein gerechter Grund vorliegt.

11. Die Aufbewahrung des Allerheiligsten ohne ewiges Licht zu erlauben, wo kein Brennstoff für Lampen beschafft werden kann.

12. Wo Verunehrung oder Sakrileg drohen, die Aufbewahrung des Allerheiligsten außerhalb des Gottesdienstraumes, jedoch an einem sicheren und geziemenden Ort, zu gestatten, auch ohne Licht.

13. Die Aufbewahrung des Allerheiligsten gemäß Kanon 1265 zu erlauben, auch wenn der Geistliche nur zweimal im Monat im Gottesdienstraum zelebriert.

14. Die Zeit der Osterkommunion voroder zurückzuverlegen, wo das Wohl der Gläubigen es erfordert.

15. Aus einem gerechten und vernünftigen Grund von allen Eehindernissen kirchlichen Rechts zu dispensieren, unter Berücksichtigung der Schwere des Hindernisses und mit Ausnahme des Hindernisses der Priesterweihe, der Schwägerschaft in gerader Linie nach Vollzug der Ehe, und des Hindernisses jugendlichen Alters, wenn zwei Jahre überschritten werden (subdelegierbar).

Bei der Dispens vom Hindernis gemischter Konfession oder der Ehe mit einem Ungetauften ist das Apostolische Schreiben M. P. vom 31. März 1970, „*Matrimonia Mixta*“ zu beachten.

16. Zivilehen, oder Ehen, die wegen eines oben (n. 15) erwähnten Hindernisses oder wegen Formmangels nichtig sind, in der Wurzel zu sanieren. Bei der Legitimierung der Kinder beachte der Ordinarius die Kanones 1051 und 1138 (subdelegierbar).

Die Vollmacht, in der Wurzel zu sanieren, gilt nicht bei nachfolgender geistiger Erkrankung eines oder beider Teile. In

diesen Einzelfällen muß an den Heiligen Stuhl rekurriert werden.

17. Von der Interpellation des im Unglauben verbliebenen Ehetils zu dispensieren, wenn sicher feststeht — wenigstens durch ein summarisches, außgerichtliches Verfahren — daß die Interpellation nicht durchführbar ist ohne die Gefahr schweren Schadens für den schon zum Glauben bekehrten Eheteil (auch wenn er noch nicht getauft ist) oder für die Christen.

18. Aus einem gewichtigen Grund den Ungläubigen, die mehrere Frauen haben, zu gestatten, daß sie nach der Taufe, ohne die erste Frau zu interpellieren, nach Belieben eine andere behalten, vorausgesetzt, daß auch sie getauft ist. Der Ehekonsens ist zu erneuern. Anmerkung: Die Ordinarien werden in jedem Einzelfall der moralischen, sozialen und wirtschaftlichen Lage der ersten Frau Rechnung tragen und sorgen, daß für ihre Bedürfnisse hinreichend gesorgt ist, nach Maßgabe der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und der natürlichen Billigkeit.

19. Den Priestern und Diakonen, auch in Diözesen, die generelle Delegation zur Eheassistenz zu geben, unter Beobachtung der gemäß Kanon 1019 ff vorauszuschickenden Präliminarien, nach Lage des Falles und soweit Ort und Zeit es gestatten. Dabei sind stets die kirchenrechtlichen Bestimmungen über das Recht des Pfarrers und die Eintragung in die Pfarrbücher zu befolgen.

20. Wo es an Offizialen mangelt, die Mitglieder des Gerichts erster Instanz auf drei herabzusetzen, nämlich einen Richter, den Verteidiger des Ehebandes und den Notar.

21. Die Errichtung eines Ordenshauses im eigenen Gebiet zu gestatten. Wo es sich um ein Kloster von Nonnen handelt, ist nach Maßgabe von Kanon 497 § 2 die Genehmigung des Heiligen Stuhles einzuholen.

22. Die rechtmäßig postulierte Oberin eines Klosters von Nonnen, das dem Bischof unterstellt ist, für ein drittes Triennium zu bestätigen.

23. Ordensfrauen eines dem Diözesanbischof unterstellten Klosters auf ihren Antrag hin — nach Anhörung der Oberin — von den zeitlichen Gelübden zu entbinden.

24. Von allen dem Papst einfach oder besonders reservierten Zensuren, gemäß Kanon 2250 § 3, zu absolvieren (subdelegierbar).

25. Aus einem gerechten Grund von Privatgelübden, die dem Heiligen Stuhl, nach Kanon 1309, reserviert sind, zu dispensieren oder sie umzuwandeln (subdelegierbar).

26. Mit einer einzigen Weiheformel die Kreuzwegstationen zu errichten, wo sie bestehen; ebenso Priestern die Vollmacht zu deren Errichtung zu verleihen, jedoch unter Einhaltung des von der Kirche vorgeschriebenen Ritus.

27. Auch jene Bruderschaften zu errichten, die vom Apostolischen Stuhl approbiert sind, deren Errichtung auf Grund eines päpstlichen Privilegs anderen vorbehalten ist (Kanon 686 § 2), und Gläubige in diese aufzunehmen.

28. Den Priestern die Vollmacht zu erteilen, die Gläubigen in alle Bruderschaften aufzunehmen und ihnen alle vom Heiligen Stuhl genehmigten Skapuliere aufzulegen, ohne Pflicht sie einzuschreiben.

29. Klerikern und Ordensleuten, aus Gründen der Nächstenliebe, ärztliche und chirurgische Tätigkeiten zu gestatten, vorausgesetzt, daß sie fachkundig sind und bei der Krankenpflege alles sorgfältig vermeiden, was Klerikern und Ordensleuten nicht ziemt oder Ärgernis erregen könnte, und daß sie für diese Dienste selbst nichts verlangen.

30. Die Gläubigen zu dispensieren, damit sie an Sonntagen und gebotenen Feier-

tagen knechtliche Arbeiten verrichten können, außer an Weihnachten, Ostern und Pfingsten, wobei sie zur Mitfeier der heiligen Messe verpflichtet bleiben (subdelegierbar).

31. In ihrem Gebiet zu erlauben, daß die Gläubigen an Samstagen oder am Vortag gebotener Feiertage ihrer Pflicht genügen können, an der Messe des folgenden Sonn- oder Feiertages teilzunehmen.

32. Zu gestatten, daß, unter Einhaltung der Rubriken, die Feier von nach Kanon 1247 gebotenen Festen, die rechtmäßig abgeschafft sind, auf den Sonntag oder einen anderen vom Ortsordinarius bestimmten Tag verlegt wird.

33. Daß Apostolische Präfekten in einem festen Haus ihrer jeweiligen Residenz das Allerheiligste aufbewahren dürfen.

34. Daß die genannten Apostolischen Präfekten während ihrer Amtszeit, auch außerhalb ihres eigenen Gebiets, von den ihnen gewährten Insignien und Privilegien Gebrauch machen dürfen; wo es um den Gebrauch der Pontifikalien geht, ist zuvor die Genehmigung des Ortsordinarius einzuholen.

Bemerkungen

a) Die genannten Fakultäten werden unter der Bedingung gegeben, daß nur jene subdelegiert werden können, von denen dies ausdrücklich angegeben ist. Der vom Ordinarius Subdelegierte hat diesen Umstand ausdrücklich zu erwähnen.

b) Der Ordinarius, auch der Generalvikar und der Delegat, kann die oben erwähnten Vollmachten und Erlaubnisse, die er geben kann, unter den gleichen Voraussetzungen auch selbst gebrauchen.

c) Der Ordinarius kann die genannten Vollmachten nur in seinem Jurisdiktionsbereich ausüben oder subdelegieren, und zwar unentgeltlich. Er kann nur Kanzlei- und Postgebühren verlangen, soweit die Leute zahlungsfähig sind.

d) Diese Vollmachten bleiben in Kraft, bis der Ordinarius neue Dezennalfakultäten erhält.

e) Alle im Apostolischen Schreiben „Pastorale Munus“ vom 30. November 1963 den Residenzialbischöfen und den ihnen rechtlich Gleichgestellten gegebenen Vollmachten gelten in den von der Kongregation für die Evangelisierung der Völker oder für die Verbreitung des Glaubens abhängigen Gebieten für die übrigen Ordinarien, einschließlich jener ad interim und der Vikare, soweit nicht, was diese letzten betrifft, der Ordinarius sich etwas vorbehalten hat.

f) Der Ordinarius selbst kann all die genannten Vollmachten, sowohl die im Apostolischen Schreiben „Pastorale Munus“ wie auch die in diesem Schreiben enthaltenen, unter Wahrung des Rechts den bischöflichen Vikaren delegieren oder subdelegieren.

NB. — Die übrigen Reskripte, die bis zum Erlöschen der Generalvollmachten erlassen wurden, müssen zur Erneuerung an die Heilige Kongregation für die Evangelisierung der Völker eingesandt werden.

II. Verzeichnis der Vollmachten für die Nuntien, Pronuntien und Apostolischen Delegaten in den Missionsgebieten

1. Illegitim Geborenen den Eintritt ins Seminar zu gestatten und Ordinanden von der Irregularität illegitimer Geburt zu dispensieren, laut Kanon 984, n. 1, außer der durch Sakrileg entstandenen.

2. Die Einleitung des Verfahrens wegen rechtmäßiger unvollzogener Ehe zu erlauben. Die Prozeßakten sind an unsere Kongregation zu senden, von wo sie an die zuständige Stelle weitergeleitet werden.

3. Für Binations- und Trinationsmessen die in ihrem Gebiet gefeiert wurden, den Ordinarien die Vereinnahmung eines Stipendiums zu gestatten, das dem Seminar oder anderen Missionswerken zuzuführen ist.

4. Persönlich oder durch einen anderen Vertreter der Kirche Personen, Örtlichkeiten oder Einrichtungen, von denen in den Kanones 344, 512, 1382 die Rede ist, zu visitieren, doch nur in Sonderfällen und nicht nach Art einer Generalvisitation. Voraussetzung ist, daß die Visitation notwendig und dringlich erscheint, der Ordinarius verhindert oder säumig ist, und keine Zeit bleibt, sich an den Heiligen Stuhl zu wenden.

5. Mit den vom Recht vorgeschriebenen Auflagen, sowohl im Gewissensbereich wie auch öffentlich, je nach Lage des Falles, von allen Zensuren zu absolvieren, die vom Recht in gewöhnlicher oder besonderer Weise dem Papst oder dem Ordinarius vorbehalten sind.

6. Geistlichen, die übernommene Manual- oder Stiftungsmessen nicht gelesen haben, im Armutsfall zu gestatten, die Verpflichtung für die Vergangenheit nach und nach abzutragen, indem sie selbst oder durch andere einige Messen zelebrieren, deren Zahl der die Reduktion gewährende, oder in geheimen Fällen der Beichtvater, nach Billigkeit festlegt.

Der Säumige ist darüber zu belehren, daß ihm die noch verbleibenden Meßverpflichtungen, soweit keine Geldmittel zu deren voller oder teilweiser Erfüllung verbleiben, im Todesfalle erlassen sind, und daß in diesem Falle der Heilige Vater aus dem Kirchenschatz suppliert.

Ebenso zu gestatten, wo es vor Gott in einem ganz besonderen Falle angezeigt erscheint, daß vergangene Meßverpflichtungen auf eine bestimmte, der Lage des Bittstellers entsprechende Zahl reduziert werden, vorausgesetzt, daß es sich nicht um einen Rückfälligen handelt. Der Heilige Vater ergänzt die fehlende Zahl aus dem Kirchenschatz.

7. Armen Eigentumsdelinquenten, allein für den Gewissensbereich, einen Teil der Restitution zu erlassen, wenn der rechtmäßige Besitzer unbekannt und der Fall

geheim ist. Doch ist der noch verbleibende Rest oder ein nach den Möglichkeiten des Betreffenden festzusetzender Betrag, soweit möglich an die Armen oder an ein gutes Werk des betreffenden Ortes abzuführen.

8. Persönlich oder durch einen für den Einzelfall bestellten geeigneten kirchlichen Vertreter die Anklage wegen versuchter Verführung anlässlich der Beichte aufzunehmen, unter allseitiger Wahrung der Weisungen, die in der einschlägigen Instruktion der Heiligen Kongregation für die Glaubenslehre gegeben sind.

9. Auf kurze Zeit die erloschenen Vollmachten und Indulte des Heiligen Stuhles zu verlängern, wenn ihre Erneuerung beim Heiligen Stuhl nicht rechtzeitig beantragt wurde, doch mit der Auflage, sofort beim Heiligen Stuhl einzugeben oder, falls die Eingabe schon gemacht wurde, die Antwort anzumahnen.

10. In dringlichen Einzelfällen dem Kapitelsvikar oder dem Apostolischen Administrator einer vakanten Diözese auf Antrag Vollmachten zu erteilen, die in die ordentliche Kompetenz des Bischofs fallen.

11. Die Bischofsweihe aus einem vernünftigen Grund außerhalb der vorgesehenen Tage (Kanon 1006) zu gestatten.

12. Die Weihe und Installierung des Bischofs vor Einlauf der Päpstlichen Bulle zu erlauben.

13. Dem Metropoliten die Ausübung der Metropolitan- oder der bischöflichen Jurisdiktion vor Auflegung des Palliums zu erlauben.

14. Den nach Kanon 534, § 1 und 1532 § 1, n. 2 Berechtigten im Notfalle, wenn der Nutzen offenkundig und Gefahr im Verzug ist, zu gestatten, Kirchengut zu veräußern, zu verpfänden, hypothekarisch zu belasten oder in Erbpacht zu geben, und zwar bis zum doppelten Betrag der auf Vorschlag der nationalen oder regionalen Bischofskonferenz vom Heiligen

Stuhle genehmigten Summe. Die zuständige Kongregation ist binnen Jahresfrist von der vorgenommenen Veräußerung in Kenntnis zu setzen.

15. Dreimal im Jahr, jedoch nicht am gleichen Ort, an Tagen eigener Wahl, den Päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablass zu erteilen, unter Benützung der vorgeschriebenen Formel und unter den herkömmlichen Bedingungen: Beichte, Kommunion, Gebet nach Meinung des Heiligen Vaters, und zwar ein Pater und Ave oder ein anderes Gebet nach eigener Wahl.

16. Allen Gläubigen, die an den eigenen Gottesdiensthandlungen teilnehmen, einen unvollkommenen Ablass zu gewähren.

17. Die Rosenkranzbruderschaft, die Bruderschaft U. L. F. vom Berge Karmel und den Sieben Schmerzen zu errichten und nach klugem Ermessen diese Vollmacht anderen kirchlichen Vertretern zu geben. Doch darf von dieser Vollmacht kein Gebrauch gemacht werden an Orten, wo sich ein Kloster jener Ordensleute befindet, denen vom Heiligen Stuhl dieses Privileg gegeben wurde.

Ebenso Vertretern der Kirche die Vollmacht zu erteilen, unter denselben Bedingungen die Skapuliere der genannten Vereinigungen zu weihen.

18. In Gegenden, wo wegen außergewöhnlicher örtlicher und persönlicher Umstände das allgemeine Recht nicht eingehalten werden kann, unter Wahrung der Vorschriften von Kanon 781 § 1, 782 § 4 und 784, auf bestimmte Zeit einfachen Priestern die Firmungsvollmacht zu erteilen.

19. Kirchen zu konsekrieren und Glocken zu weihen, vorausgesetzt, daß der Ortsordinarius zuvor in Kenntnis gesetzt wird und daß er nicht ablehnt.

20. In einem außerordentlichen Notfall jedes beliebige Ordenshaus zu überprüfen und in Zusammenarbeit mit den Oberen

für die Abschaffung von Mißbräuchen zu sorgen, damit die Ordensleute zur Vollkommenheit ihres Standes zurückgeführt werden. Wenn in einer Klausurkommunität Maßnahmen notwendig sind, ist der Heilige Stuhl ehetunlichst in Kenntnis zu setzen.

21. Den Übergang zu einem anderen Orden zu gestatten, unter Einhaltung des Rechts (Kanon 632).

22. Den Mitgliedern religiöser Institute päpstlichen Rechts das Indult der zeitlich begrenzten Abwesenheit vom Ordenshaus oder der Exklaustration zu gewähren, und zwar auf drei Jahre und mit Zustimmung der zuständigen Oberen (Kanon 638).

23. Den Mitgliedern klerikaler exempter Institute die Dispens von den allgemeinen Kirchengesetzen zu gewähren, die im Motu Proprio vom 15. Juni 1966 „De Episcoporum muneribus“ dem Papst reserviert sind.

Bemerkungen

a) Den Nuntien, Pro-Nuntien und den Apostolischen Delegaten werden alle Vollmachten erteilt, die im Motu Proprio „Pastorale Munus“ enthalten sind, sowie die Dezennalfakultäten der Kongregation für die Glaubensverbreitung.

b) Alle Vollmachten werden dem Nuntius, dem Pro-Nuntius und dem Apostolischen Delegaten auf Amtsdauer erteilt mit dem Recht, sie dem rangältesten Beamten der Apostolischen Mission zu subdelegieren, sooft der Nuntius, der Pro-Nuntius oder der Apostolische Delegat aus irgendeinem Grunde von ihrem Amtssitz abwesend sind.

c) Der Vertreter, der die vakante Nuntiatur oder Apostolische Delegatur leitet, kann die dem Nuntius, dem Pro-Nuntius und dem Apostolischen Delegaten verliehenen Vollmachten gebrauchen, mit Ausnahme jener, die das Bischofsamt voraussetzen, und nur im Dringlichkeitsfalle.

d) Die Indulte, die der Päpstliche Vertreter auf Zeit geben kann, sollen nicht über fünf Jahre hinaus gewährt werden.

e) Der Päpstliche Vertreter kann die in diesem Verzeichnis aufgeführten Vollmachten erst nach Erhalt des Päpstlichen Breves benützen.

III. Vollmachten für den Nuntius, den Pro-Nuntius und den Apostolischen Delegaten persönlich

1. Die Hauskapelle der festen Residenz des Nuntius, des Pro-Nuntius und des Apostolischen Delegaten ist als halböffentlich zu betrachten.

2. Das Sakrament der Firmung in seinem ganzen Gebiet zu spenden, sowie auf der Seereise von und zu seinem Missionssitz.

3. Brevier und Messe nach dem römischen Stadtdirektorium zu feiern, und dies den bei ihm wohnenden und ihm unterstellten Geistlichen zu gestatten.

(Commentarium pro Religiosis et Missionariis III, 1971, 270.)

AUS DEM BEREICH DER ORDENSOBERNVEREINIGUNGEN

1. Arbeitstagung der Klerikermagister und Spirituale
Vom 22. bis 25. November 1971 fand im Bonifatiuskloster der Oblaten zu Hünfeld eine Arbeitstagung der Klerikermagister und Spirituale statt. Auf der Tagesordnung standen folgende Themen: „Neue Formen der Frömmigkeit“ und „Spirituelle Führung“. Ein einführendes Referat hielt P. Anton Mattes OSFS, Professor für Spiritualität an der theologischen Hochschule Eichstätt. Die Tagung wollte außerdem vor allem Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und zur Behandlung praktischer Fragen geben.

2. Arbeitstagung der Generalobernvereinigung
Vom 26.–29. Mai 1971 fand in der Villa Cavaletti bei Rom eine Arbeitstagung der Generalobernvereinigung statt, zu der

auch die Vertreter der nationalen Oberkonferenzen eingeladen waren. Teilgenommen an der Tagung haben etwa 55 Ordensgeneräle und die Vertreter der Nationalkonferenzen von USA, Kanada, Lateinamerika, Frankreich, Spanien, Italien, Deutschland und vom Libanon. Von deutscher Seite nahm der stellvertretende Vorsitzende der VDO, Abt Dr. Augustin Mayer von Metten, an der Tagung teil. Das Arbeitspensum der Tagung war: 1. Stellungnahme zum Entwurf über das priesterliche Dienstamt; 2. Stellungnahme zur „Lex fundamentalis“; 3. Information und Stellungnahme zur geplanten Ausarbeitung einer „Ratio fundamentalis institutionis religiosae“.

3. Änderung im Vorstand der VDO

Der Vorstand der VDO hat auf seiner außerordentlichen Sitzung am 5. Oktober 1971 in Würzburg dem Abt von Schweiklberg, Dr. Anselm Schulz OSB, anstelle des nach Rom an die Religiosenkongregation berufenen Abtpräses Dr. Augustin Mayer OSB das Amt des 2. Vorsitzenden übertragen. Gleichzeitig wurde Abt Dr. Anselm Schulz vom VDO-Vorstand zum Mitglied der Gemeinsamen Synode der deutschen Bistümer gewählt. Diese Nachwahl war ebenfalls durch das Ausscheiden von Abt Dr. Augustin Mayer notwendig geworden.

4. Anleitung anderer zur Meditation

Auch in diesem Jahr bietet DDr. Klemens Tilmann seine Kurse über „Die Anleitung anderer zur Meditation“ an, auf die wiederum hingewiesen werden soll. Es gibt viele Gläubige, die zur Tiefe eines christlichen Lebens gelangen möchten, aber wenige, die ihnen hierfür erprobte und zeitgemäße Wege zeigen. — Viele Ordenleute merken, daß ihnen und der nachwachsenden Jugend die herkömmliche Betrachtung nicht gibt, was sie brauchen, aber sie wissen keinen rechten

Ausweg. — Zu den großen kirchlichen Erneuerungsbewegungen unseres Jahrhunderts muß als Seele aller anderen eine breite Meditationsbewegung kommen, die an einigen Stellen bereits begonnen hat.

Auf diese Zeitsituation in Kirche und Welt will der Kurs antworten. Sein Inhalt reicht vom Aufspüren unscheinbarer Anfänge der Meditation im Leben jedes Menschen bis zu ihrer vollen Wesenserfassung, von ihrem Vorfeld bis zu ihrer Reife, von Atmung und Entspannung bis zu Formen, die aus dem Zen-Buddhismus kommen, von der naturalen Meditation bis zu Ausblicken auf die Mystik. Die Formen des Kurses sind Vorträge, Übungen, stille Freizeiten sowie Aussprachen. Als Teilnehmer sind Persönlichkeiten geeignet und geladen, die selbst ein Verhältnis zur Meditation haben, darin auf dem Wege sind, gewisse Erfahrungen besitzen und sich fragen, wie sie andere zur Meditation anleiten können. Das Alter sollte schwerpunktmäßig zwischen 28 und 45 Jahren liegen. Das hindert nicht, daß auch ältere teilnehmen, wenn sie für die Neubegegnungen auf diesem Gebiet beweglich sind. Allen Teilnehmern der Kurse wird das neueste Buch von K. Tilmann empfohlen: „Die Führung zur Meditation“, Benziger Verlag 1971.

Folgende Kurse sind 1972 vorgesehen:

1. Bildungshaus Volkersberg/Rhön vom 6. 3. abends bis 10. 3. morgens.
Aufbaukurs nur für solche, die bereits an einem der Kurse teilgenommen haben, jetzt kurz vor eigenen Kursen oder Anleitungen stehen und gründlichere Vorbereitung suchen.
Anmeldung (mit Angabe des besuchten ersten Kurses): Dr. K. Tilmann, München 19, Nürnberger Str. 54.
2. Leitershofen bei Augsburg vom 20. 3. abends bis 24. 3. morgens.
Anmeldung: Exerzitienhaus St. Paulus, 8901 Leitershofen.

3. Zangberg bei Mühldorf / Oberbayern vom 17. 4. abends bis 21. 4. morgens.
Anmeldung: Haus der Begegnung, 8261 Zangberg.
4. Mödling bei Wien vom 29. 4. mittags bis 1. 5. abends.
Anmeldung: Katechetisches Institut, Wien I, Stefanplatz 3.
5. Zangberg bei Mühldorf / Oberbayern vom 23. 5. abends bis 27. 5. morgens.
Für jene Ordensfrauen und -männer sowie für Religionslehrer, die an Ordensschulen tätig sind und Jugendliche anleiten wollen.
Anmeldung: Haus der Begegnung, 8261 Zangberg.
6. Abtei Schweiklberg vom 12. 6. abends bis 16. 6. morgens.
Anmeldung: P. Gabriel Frömmer, 8358 Abtei Schweiklberg.
7. Würzburg vom 18. 9. abends bis 22. 9. morgens.
Anmeldung: Exerzitienhaus Himmelpforten, 87 Würzburg, Mainaustr. 42.
8. Exerzitienhaus Maria Rosenberg, Diözese Speyer, vom 23. 10. abends bis 27. 10. morgens.
Anmeldung: Exerzitienhaus Maria Rosenberg, 6757 Waldfischbach.
9. Exerzitienhaus St. Josef-Stift, Trier, vom 6. 11. abends bis 10. 11. morgens.
Anmeldung: Exerzitienhaus St. Josef-Stift, 55 Trier, Postfach 3520.

BERICHTE AUS ORDENSVERBÄNDEN

1. Generalkapitel der Benediktinermissionäre
Vom 14.—19. Oktober 1971 tagte in der Erzabtei St. Ottilien das 11. Generalkapitel der Benediktinermissionäre. Stimmberechtigte Teilnehmer waren 29 Obere und Delegierte aus 10 Abteien und 2 Prioraten, die sich auf Deutschland, die Schweiz, Österreich, Tansania, Südafrika, Südkorea, USA, Venezuela und Kolumbi-

en verteilen und 1271 Patres und Brüder zählen. Es wurden die Vorlagen zur Regel des hl. Benedikt, die Statuten (Grundgesetz) und liturgische Texte (Profesßfeier, Aussendungsfeier für Missionäre) behandelt und verabschiedet. Approbiert wurde die Gleichberechtigung der Brüder sowie die zeitlich unbefristete Dauer des äbtl. Amtes. Die Ersetzung der zeitlichen Gelübde durch ein Versprechen wurde von der Mehrheit abgelehnt. Erörtert wurden Fragen der Aus- und Weiterbildung. Die Grundverfassung ist so weit und offen, daß sie für große und kleine Häuser, für Europa und Afrika, für mehr kontemplative und mehr aktive Klöster paßt. Beschlossen wurde u. a. auch die Übernahme einer Reihe neuer Missionsaufgaben (SKZ n. 43, 28. 10. 71, S. 595).

2. Kloster auf Zeit

Seit 1962 kommen in der Benediktinerabtei Niederalteich bei Deggendorf immer wieder Männer aus allen Berufen und Altersstufen zusammen, um zwei Wochen lang das klösterliche Leben mitzumachen. Sie feiern mit den Mönchen das Chorgebet und nehmen im Refektorium des Klosters an den Hauptmahlzeiten teil. In Meditationen und Vorträgen erhalten sie Anregungen für christliches Leben in der Welt im Geist der benediktinischen Regel. Inzwischen haben mehrere andere Abteien (Schweiklberg, Maria Laach, Wimpfen-Grüssau; für Frauen die Abteien Tettenweis, Engelthal, Herstelle, Kellenried) in ähnlicher Weise ihre Klöster für Christen in der Welt geöffnet (RB n. 47, 21. 11. 71, S. 3).

3. Treffen der Ordensstudenten in Freiburg

Nach einer Mitteilung von Prof. Dr. Bernhard Stoekle OSB treffen sich die an der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg i. Br. studierenden Ordensangehörigen monatlich einmal zu einer Besprechung ihrer Anliegen. Die Zusammenkünfte, die bisher einen recht guten Ver-

lauf nahmen, finden im Hause der Herz-Jesu-Priester in Freiburg statt.

4. Regula Benedicti-Kongreß in Rom

Vorbereitung und Teilnehmer: Vom 4. bis 9. Oktober 1971 fand in der römischen Benediktineruniversität Sant'Anselmo der Erste Internationale Regula Benedicti-Kongreß statt. An seinem Zustandekommen bin ich nicht ganz „unschuldig“, daher sei ein kurzer Bericht über unsere Tagung erlaubt.

1969 hatte ich in den „Studia Monastica“ (Montserrat) und fast gleichzeitig in der damals noch so betitelten Tholeyer Abteitschrift „Aus Chor und Zelle“ den Vorschlag gemacht, Forschungs- und Lehrinstitute zur Regula Benedicti einzurichten, um die intensive wissenschaftliche Forschungsarbeit der letzten Jahrzehnte weiter auszubauen und für die Praxis des klösterlichen Alltages fruchtbarer zu machen als bisher.

Dieser Vorschlag stieß auf reges Interesse bei einigen Forschern, zeigte zugleich aber auch die Schwierigkeit der praktischen Verwirklichung. Einige Freunde, vor allem der Benediktiner Paulus Gordan (Rom) und der Trappist Eugène Manning (Rochefort/Belgien), rieten mir daher, meine Anregung vor einen größeren Kreis von Forschern und Praktikern zu bringen, um in der Diskussion die Möglichkeiten der Realisierung eines solchen, sicher kostspieligen Projektes zu prüfen. Es zeigte sich nun bald, daß ein solches Treffen durchaus in einem größeren Rahmen stattfinden könnte, so daß man auch noch Zeit hätte, andere Themen miteinander zu besprechen. Auf diese Weise kamen meine beiden Freunde und ich zu dem Entschluß, einen Forschungskongreß vorzubereiten, zu dem wir die wichtigsten Fachleute einladen wollten, die über die Regula Benedicti gearbeitet hatten und wahrscheinlich unserer Einladung folgen würden. Erfreulicherweise über-

nahm der Abtprimas des Benediktinerordens, DDr. Rembert Weakland OSB (Rom), den Ehrenvorsitz des Kongresses. Der Tagungsort war also nicht mehr schwer zu bestimmen, zumal auch vor mehr als 30 Jahren Dom Augustin Genestout in Rom seinen berühmt gewordenen Vortrag über die Regula Magistri gehalten hatte, der dann einen neuen Abschnitt in der Erforschung und Auslegung der Benediktusregel einleitete. Hatte damals noch ein so bekannter Regelexeget wie Abt Ildefons Herwegen von Maria Laach Genestouts These einfach als Unsinn abgetan und hatte 1960 Rudolf Hanslik in seiner textkritischen Ausgabe der Regel Benedikts immer noch die Priorität der Regula Benedicti vor der Regula Magistri angenommen, so hat sich inzwischen gezeigt — und Hanslik hat es jetzt ausdrücklich zugegeben —, daß kein Zweifel mehr darüber bestehen kann, daß Benedikt auf weite Strecken die Regula Magistri verwertet hat. Aber die Forschung ist weitergegangen und hat deutlich gemacht, daß Benedikt sicher nicht die ursprüngliche Form der Regula Magistri gekannt, sondern einen redigierten Text davon benutzt hat. Diese These ist heute weitgehend anerkannt, lediglich P. Adalbert de Vogüé bestreitet sie noch und behauptet nach wie vor, daß die Regula Magistri in einem Zuge geschrieben worden sei, und zwar nicht in Südfrankreich — wie andere Forscher annehmen —, sondern in Italien. Inzwischen ist aber auch noch mehr erkannt worden: Benedikts Abhängigkeit von bestimmten theologischen Ansichten Augustins und anderer ist offenkundiger als je zuvor. Aber noch fehlt uns die große Synthese, die alle diese Detailkenntnisse zu einem geschlossenen Bild zusammenfügt. Jedenfalls wird diese Studie jetzt leichter sein als vor dem Kongreß.

Unserer Einladung an mehr als 50 Forscher aus aller Welt konnte aus finanziellen und anderen Gründen schließlich

nur eine kleine Gruppe Folge leisten, darunter einige der besten Regelkenner und -interpreten unserer Zeit. Als Teilnehmer erschienen in Rom aus Italien der Generalsekretär der Benediktinischen Konföderation, P. Paulus Gordan OSB (Rom); Prof. P. Dr. Julien Leroy OSB (Rom); P. Anselmo Lentini OSB (Montecassino); Prof. P. Dr. Basilius Studer OSB, Rektor von Sant'Anselmo (Rom); P. Giuseppe Turbessi OSB (Rom); Prof. P. Dr. Adalbert de Vogüé (Rom). Aus Deutschland kamen Sr. Dr. Benedicta Droste OSB (Varensell); Bernd Jaspert (Marburg); Adelheid Klemp (Hamburg); Prof. Dr. Friedrich Prinz (Saarbrücken); P. Dr. Emmanuel von Severus OSB (Maria Laach). Von Belgien erschienen P. Henry Ledoyen OSB (Maredsous); P. Eugène Manning OCR (Rochefort); Prof. Dr. François Masai (Bruxelles); P. Maur Standaert OCR (Scourmont). Aus Frankreich nahmen teil P. André Borias OSB (Erbalunga/Korsika); Sr. Lazare de Seilhac OSB (Vanves); Sr. Bernard Viralode OSB (Pradines). Aus Österreich erschienen Dr. Barbara Giorgi und Prof. Dr. Rudolf Hanslik (beide Wien). Aus USA kam P. Dr. Claude Peifer OSB (Peru/Illinois). Zeitweilig nahm auch die in Rom an ihrer Doktorthese arbeitende Philippin Sr. Lic. theol. Mary-John Mananzan OSB an unseren Sitzungen teil. Die organisatorische Leitung der Tagung hatten die drei Initiatoren übernommen, unterstützt von P. Maur Standaert, der die Referate und Diskussionen auf Tonband aufnahm, womit uns die Herstellung des wohl 1972 erscheinenden Kongreßbandes sehr erleichtert wurde. Insgesamt erschien uns der Kongreß so nützlich, daß wir einstimmig beschlossen, ihn 1975 unter dem Thema „Das vorbenediktinische Mönchtum des Westens und die Regula Benedicti“ fortzusetzen. Zum Präsidenten des Zweiten Internationalen Regula Benedicti-Kongresses wurde Rudolf

Hanslik gewählt, zu Sekretären, denen die Vorbereitung obliegt, Eugène Manning und ich selbst.

Themen: Im folgenden seien noch kurz die Themen genannt, über die während der Arbeitswoche in Rom referiert und z.T. heftig, aber immer fair diskutiert wurde. Eine Erörterung ist leider aus Platzgründen nicht möglich.

4. 10. Turbessi: La Regola di S. Benedetto nel contesto delle antiche Regole monastiche; Jaspert: Zur Koordinierung der Regula Benedicti-Forschung; 5. 10. Manning: Rappports entre la Regula Magistri et la Regula Benedicti; Masai: La genèse de la Regula Monasteriorum; 6. 10. de Vogüé: S. Benoît et son temps: Règles provençales et règles italiennes; Hanslik: Die Sprache der Regula Benedicti und der Regula Magistri; 7. 10. von Severus: Die theologische Grundhaltung der Regula Benedicti und die theologischen Strömungen der Gegenwart; Droste: Psycho-pädagogische Leitlinien der Regula Benedicti; 8. 10. Klemp: Die Regula Benedicti und ihre psychologischen Korrelate; Viralode: L'anthropologie de la Regula Benedicti.

Leider konnte Prof. Antonio Linage Conde aus Salamanca wegen Krankheit nicht nach Rom kommen. Er schickte uns aber sein in Spanisch abgefaßtes Referat über „Die Ausbreitung der Regula Benedicti auf der iberischen Halbinsel“, das auf der gründlichen dreibändigen Doktorarbeit des Verfassers beruht und deutlich dokumentiert, daß sich die Benediktusregel erst langsam durchsetzen und andere Regeln verdrängen konnte. Leider konnte das Referat aus Zeitgründen nicht mehr verlesen werden.

Sehr dankbar waren wir für einige Kurzberichte über Forschungsarbeiten, die meistens in irgendeinem Zusammenhang mit der Regula Benedicti standen. So gab uns Prinz, der Verfasser des gründlichen

Buches über das frühe Mönchtum im Frankenreich, einen eindrucksvollen Bericht über die Entwicklung und Ausbreitung der gallischen Klosterkultur. De Seilhac referierte über ihre wertvollen theologischen und sprachlichen Forschungen über Caesarius von Arles, und Peifer gab einen etwas pessimistischen Bericht über die monastischen Forschungen in den USA, dem ich selbst aufgrund meiner persönlichen Kenntnis der dortigen Forscher und ihrer Arbeiten z. T. widersprechen mußte. Schließlich wurde auch noch der Bericht verlesen, den mir mein Freund P. Jean Damascène Broekaert OSB (Brugge) über seine wertvolle Arbeit an der Ergänzung von Albaredas Regelibibliographie von 1933 mitgab. Broekaert hat in jahrzehntelanger Arbeit mehrere hundert z. T. wertvolle Regelausgaben entdeckt, die der spanische Benediktiner und spätere Präfekt der Vatikanischen Bibliothek seinerzeit übersehen hatte. Insgesamt schätzt Broekaert die Regelausgaben zwischen 1489 und 1933 auf über 1300 Stück. In seinem Bericht bat er dringend um eine finanzielle Unterstützung, die er zum Abschluß seiner wertvollen Studien und zum Druck seines Buches benötigt. Leider sahen wir keine Möglichkeit einer solchen Hilfe. Vielleicht weiß der eine oder andere Leser dieses kurzen Kongreßberichtes eine Hilfsmöglichkeit für den belgischen Benediktiner!?

Zwei weitere Kurzinformationen erregten allgemeines Interesse der Teilnehmer, und zwar die Mitteilung von Manning über die praktischen Vorbereitungen zur Errichtung eines Regelforschungs- und Lehrinstitutes in Belgien, sozusagen die Realisierung meines Vorschlages von 1969, sowie der von mir bekanntgegebene Plan einer neuen wissenschaftlichen Zeitschrift mit dem Titel „Regulae Benedicti Studia“. Sie wird herausgegeben von Antonio Linage Conde (Salamanca), Rudolf Hanslik (Wien), mir selbst, Eugène Manning (Rocheport), François Masai (Bruxelles)

und Armand Veilleux (Village-des-Pères/Canada) und dient ausschließlich der wissenschaftlichen Erforschung der Benediktusregel und ihrer Umwelt. Die Zeitschrift soll auch eine internationale Forschungsbibliographie enthalten, in der möglichst alle wissenschaftlichen Publikationen über die Regula verzeichnet und mit einer Kurzrezension versehen sind. Die Notwendigkeit eines solchen Organs wurde auf unserer Tagung immer wieder betont.

Am 5. Oktober erschien Abtprimas Weakland, der wegen seiner Teilnahme an der gleichzeitig stattfindenden römischen Bischofssynode nicht immer bei uns sein konnte, in unserer Mitte und richtete eine in mehreren Sprachen gehaltene Begrüßungsrede an uns, in der er die Bedeutung unseres Treffens würdigte. Zugleich meinte er, man solle sich innerhalb des Ordens in Zukunft auch mit dem gleichen Eifer der Erforschung des mittelalterlichen Mönchtums widmen, um die Dimension der Geschichte nicht zu vergessen, die das benediktinische und nichtbenediktinische Mönchtum durchmessen hat.

Am 8. Oktober ging der Kongreß mit einer im Namen des Abtprimas von P. Paulus Gordan gehaltenen Schlußrede zu Ende. Jedoch fanden sich am Tage darauf noch einige Teilnehmer zu einer vom Abtprimas gestifteten Busfahrt nach Montecassino ein. P. Anselmo Lentini hatte uns freundlicherweise zu diesem Besuch seines Heimatklosters eingeladen. Die Gastfreundschaft dort war überwältigend. Während des Mittagessens in einem eigens für uns hergerichteten Raum des vom italienischen Staat nach dem 2. Weltkrieg wiederaufgebauten riesigen Klosters besuchte uns der vor wenigen Monaten erst zum 299. Abt von Montecassino gewählte Abt-Bischof Martin Matronola. Auf der Rückfahrt nach Rom machten wir einen kleinen Abstecher in die wunderschöne alte Zisterzienserabtei Casamari, die nicht nur ihres vortreff-

lichen Likörs wegen weithin bekannt ist, sondern auch in Kirche und Kreuzgang einer der wenigen bekannten Zeugen frühgotischer burgundischer Baukunst in Italien ist. So schloß unsere Fahrt und damit auch die fruchtbare einwöchige Arbeits- und Lebensgemeinschaft unserer Kongreßteilnehmer unter dem Eindruck jener zisterziensischen Spiritualität, die nicht wenig dazu beitrug, in vergangenen Zeiten die Regula Benedicti als eines der wesentlichsten Dokumente christlichen Mönchtums in aller Welt bekanntzumachen, ein Dokument, das wie wenig andere nicht nur ein Zeuge der Vergangenheit, sondern auch ein Zeuge der Zukunft ist. (Bericht von Bernd *Jaspers*)

VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

1. Bischofskonferenz in Fulda
Die deutschen Bischöfe haben bei ihrer Herbst-Vollversammlung vom 20. bis 23. September in Fulda zu vielen Fragen eine eindeutige Position bezogen. Die Bischöfe wollen die gegenwärtige Unruhe und breite Diskussion in der Kirche offenbar durch Grenzziehungen beantworten. Der alte und neue Vorsitzende der Bischofskonferenz, Kardinal Julius Döpfner, setzte in seinem Rechenschaftsbericht gleich zu Beginn die Markierung: „Soweit menschliche Entscheidungen den Weg der Kirche bestimmen, wird es darauf ankommen, den gegenwärtigen Schrumpfungsprozeß zur Sammlung der Kräfte zu nutzen, die für die Zukunft tragfähig sind. Die Krise des Glaubens und der Kirche erlaubt uns nicht, unser Handeln nach unserer Vorliebe für das Überkommene oder nach einer bequemen Anpassung an das stürmisch andrängende Neue auszurichten. Die Aufgabe der Bischöfe ist es, in aller Verwirrung klar zu entscheiden, glaubwürdig den Weg zu weisen und ohne falsche Rücksicht auf Anerkennung oder Applaus auch überall dort die Tren-

nung herbeizuführen, wo sich hinter Beharrung oder Reform ein Widerspruch zur Sendung Christi verbirgt.“ Die Vollversammlung traf außerdem u. a. folgende Entscheidungen:

Die kirchlichen Hauptstellen sollen in eine „qualifizierte Zusammenarbeit“ mit dem Sekretariat der Bischofskonferenz gestellt werden. Es wurde eine Ad-hoc-Kommission eingesetzt, die einen realisierbaren Plan zur Koordinierung und auch lokalen Integration der Bischöflichen Hauptstellen im Sekretariat der Bischofskonferenz „unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips“ ausarbeiten soll.

„Einmütig“ sprach sich die Bischofskonferenz dafür aus, daß die Verpflichtung der Priester zur Ehelosigkeit beibehalten bleibt. „Die Mehrheit“ der Bischofskonferenz sprach sich auch dagegen aus, die Möglichkeit einer Zulassung bewährter verheirateter Männer zum Priestertum zu schaffen. „Einer Auffächerung der haupt- oder nebenamtlichen Dienste in der Kirche wird der Vorzug gegeben.“

In einer Stellungnahme zur Arbeitsunterlage „Über die Gerechtigkeit in der Welt“ für die Bischofssynode heißt es: „Nach der Auffassung der Deutschen Bischofskonferenz müßte den Ursachen der in der Arbeitsunterlage angesprochenen Konfliktbestände genauer nachgegangen werden. Zu wenig berücksichtigt scheint die Bedeutung der sozialen Gruppierungen, denen zwischen dem einzelnen und der Gesamtheit eines Volkes wichtige Funktionen zukommen.“ Zu den Ausführungen über die Rechtmäßigkeit der Anwendung von Gewalt in dem Arbeitspapier sind nach Ansicht der Bischöfe „Klä- rungen unverzichtbar“.

Die Bischofskonferenz verabschiedete eine Erklärung zum Drogenproblem, deren Entwurf bereits bei der Frühjahrs-Vollversammlung beraten worden war.

Zum „von vielen Seiten forcierten Sexualkundeunterricht in den Schulen“ stellte

die Bischofskonferenz fest, „daß dafür zunehmend Unterrichtsmittel angeboten und verwendet werden, die mit den christlichen Grundsätzen nicht im Einklang stehen“. Das Katholische Zentralinstitut für Ehe und Familie wurde aufgefordert, sich im Kontakt mit allen zuständigen Stellen für einen Sexualekundeunterricht aus christlichem Geist einzusetzen.

Zur Weiterentwicklung der nachkonziliaren Räte entsprach die Bischofskonferenz einer Bitte der Zentralkommission der Gemeinsamen Synode und empfahl, Überlegungen zu Statuten- oder Strukturänderungen dieser Gremien vorläufig nicht zu verwirklichen, damit die Vorschläge und Ergebnisse der Gemeinsamen Synode nicht präjudiziert werden.

Das Augsburger Ökumenische Pfingsttreffen werteten die Bischöfe als einen „Ausdruck des Willens, der Einheit näher zu kommen“. Aus gegebenem Anlaß stellte die Bischofskonferenz in diesem Zusammenhang fest: „Interkommunion kann nicht sein, wo nicht der Wille zur wahren Communio vorhanden ist, wo nicht echte Gemeinschaft mit dem Herrn und der Kirche geübt, sondern gegen die Kirche und ihre Ordnung Opposition getrieben wird. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Gemeinschaft am Tisch des Herrn das letzte, heiß ersehnte Ziel der Ökumene ist.“

Den neuerrichteten Päpstlichen Rat „Cor unum“ wertete die Bischofskonferenz als einen „Ausdruck der Gesamtverantwortung der Kirche“. Sie begrüßte es, „daß Cor unum seine Tätigkeit auf der Selbständigkeit der bestehenden Hilfswerke und ihrer Koordinierungsorgane aufbauen will“. Die Bischöfe boten ihre Mitarbeit zur Entwicklung eines konkreten Konzepts für die Tätigkeit von Cor unum an, „damit dessen Ziele möglichst vollkommen erreicht werden können“.

Nach einer Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz sollen die Priesterräte

der Diözesen die Priester bitten, ein Prozent ihres Gehaltes und einen Teil der Meßstipendien für die Aktion „Priester helfen Priestern in der Mission“ (PRIM) zur Verfügung zu stellen. Die Anregung zu dieser Aktion ging von Priestern der Diözese Aachen aus, die im vergangenen Jahr bereits 100 000 DM zum Unterhalt der einheimischen Priester in den jungen Kirchen spendeten.

Für die Arbeitsgemeinschaft der publizistischen Hauptstellen wurde eine Geschäftsordnung genehmigt. Die Arbeitsgemeinschaft soll auf allen Gebieten der sozialen Kommunikation „die Rechte und Pflichten der Kirche wahrnehmen“ und außerdem den Aufbau einer von den Bischöfen beschlossenen Zentralstelle für Publizistik vorbereiten. Zu ihrem Geschäftsführer berief die Bischofskonferenz Pfarrer Wilhelm Schätzler, Leiter der Hauptstelle für Bild- und Filmarbeit in Köln.

Die Bischöfe beschlossen die Errichtung einer Kommission für audio-visuelle Unterrichts- und Informationsmittel, der neben den Bischöflichen Hauptstellen auch der Deutsche Katechetenverein und die Bundesarbeitsgemeinschaft für Katholische Erwachsenenbildung angehören. Die Kommission soll in Zusammenarbeit mit vorhandenen Institutionen audio-visuelle Informationsmittel planen, vorbereiten und produzieren (KNA).

2. Freisinger Bischofskonferenz
Die bayerischen Bischöfe haben bei ihrer Freisinger Herbstkonferenz den Beschluß gefaßt, eine Kommission von Fachleuten zu berufen, die sich mit Methode und Inhalt des schulischen Sexualunterrichts in Grund- und Hauptschulen beschäftigen soll. Auf der Tagesordnung der Konferenz standen auch Fragen der kirchlichen Raumordnung und des ständigen Diakonates sowie anderer kirchlicher Dienste (RB n. 46, 14. 11. 71, S. 7).

3. Bischof Brems — Kern der Wahrheit unveränderlich

Der Eichstätter Bischof predigte während der Schlußandacht der Deutschen Bischofskonferenz am 23. September 1971 im Fuldaer Dom. Er wollte zur gegenwärtigen Situation der Kirche ein klärendes Wort sagen, „das zugleich ermuntern soll“. Die Zeit und der Ablauf der Zeit bringen Wandel und Änderung mit sich. Glaube und Kirche sind in die Zeit hineingestellt, haben damit Geschichte und tragen damit veränderliche Elemente in sich. Das gilt für unser eigenes, persönliches Glaubensleben; das gilt für die Kirche als solche. Aber der Mensch bewahrt die Identität seiner Persönlichkeit, obgleich er sich ständig biologischen Veränderungen seines Leibes ausgesetzt sieht. Auch in der Kirche gibt es „einen Kern unseres Glaubens und des christlichen Lebens, der bei allem Wandel und aller Veränderung unberührt bleibt“, auch bei aller Entfaltung der Lehre und zeitgerechter Formulierung der Glaubensaussagen. Es bedürfe aber der Unterscheidung der Geister. „Wer über Fragen des Glaubens redet, diskutiert oder schreibt, soll es in lauterer Gesinnung tun.“ Es gibt eine Art zu reden, wo der Redner oder Schreiber nur von sich reden machen will; man sucht sensationelle Formulierungen, um Schlagzeilen zu machen. Es gelte, gemäß 1 Jo 4, 1 die Geister zu prüfen. Es geht nicht an, die Inhalte unseres Glaubens zu nivellieren. Die Kirche ist nicht bloß ein soziologisches Gebilde. Die Sakramente und das Gebetsleben sind nicht bloß Überbleibsel eines primitiven Weltverständnisses. Die Priester sind nicht bloß Funktionäre der Gemeinde. Wir leben in einer Leistungsgesellschaft. „Doch Fruchtbarkeit der Gläubigen ist etwas anderes als irdischer Erfolg.“ Der Christ muß sich in all seinem Mühen und Arbeiten dem gekreuzigten Herrn anschließen. Die Predigt schloß mit einem Hinweis auf Kolosser 1, 23 (KNA).

4. Bischof Tenhumberg — Liturgische Texte

Der Bischof von Münster veröffentlichte am 22. April 1971 einen Erlaß über die ausschließliche Verwendung authentischer liturgischer Texte bei der Eucharistiefeier (Amtsblatt Münster 1971, 67).

AUS DEM BEREICH DER DEUTSCHEN DIÖZESEN

1. Ständiger Diakonat

Das Generalvikariat München veröffentlichte am 21. September 1971 ein Statut über die Einrichtung des Ständigen Diakonates in der Erzdiözese. In dem Statut werden die spezifischen Aufgaben des Diakons im Dienst der Verkündigung, der Spendung von Sakramenten und Sakramentalien sowie der Leitung von Teilgemeinden beschrieben. Das Statut belehrt ferner über die Voraussetzungen für die Bewerbung sowie über den Ausbildungsweg zum Diakonat (Amtsblatt München 1971, 318).

2. Bezirksdekane, -vikare und -referenten

Am 4. August 1971 veröffentlichte die Erzdiözese Paderborn je eine Dienstanweisung für Bezirksdekane, -vikare und -referenten. Die Dienstanweisungen umschreiben die Aufgabe und den Arbeitsbereich der genannten Amtsträger (Amtsblatt Paderborn 1971, 137).

3. Seelsorgehelferinnen und Katecheten

Das Ordinariat Rottenburg erließ am 29. Juli 1971 eine Bekanntmachung über Dienstvertrag und Dienststörungen für hauptamtliche Seelsorgehelferinnen und Katecheten. Die Dienststörung befaßt sich eingehend mit der pastoralen und religionspädagogischen Aufgabe der genannten Berufe (Amtsblatt Rottenburg 1971, 359).

4. Kirchenaustritt

Das Ordinariat Rottenburg belehrt in einer Verordnung vom 20. August 1971 über Kirchenaustrittserklärungen unter Beschränkung auf bürgerliche Wirkung (Amtsblatt Rottenburg 1971, 387).

5. Vollmachten bei Volksmissionen

Im Erzbistum Freiburg wurde am 29. März 1971 eine Neuordnung der Vollmachten für Missionare und Beichtväter bei Volks- und Gebietsmissionen vorgenommen (Amtsblatt Freiburg 1971, 29).

6. Jurisdiktion für ausländische Priester

Ein Erlaß vom 1. Januar 1971 regelt die Jurisdiktionserteilung an ausländische Priester durch Dekane, Pfarrer und Ordensobere im Bistum Berlin. Die Jurisdiktion kann jeweils einmalig für eine Woche erteilt werden (Amtsblatt Berlin 1971, 9).

KIRCHLICHE BERUFE

1. Priesternachwuchs

Papst Paul VI. hat sich auf einer Generalaudienz zur Ursache für den Rückgang der Priester- und Ordensberufe geäußert. Der Papst nannte als eine der Ursachen dafür, daß der Mensch unserer Tage „vom Zauber unserer so beredten Kultur verwirrt“ sei. Sein Ohr sei taub und nicht mehr empfängsbereit für den Ruf Jesu.

Kardinal Döpfner, der Erzbischof von München, wandte sich vor Dekanen seiner Erzdiözese in Freising gegen vorkonziliare Auffassungen vom priesterlichen Dienst und gegen so manche theologische Lehrmeinung, die als Diskussionsbeitrag gewertet werde, aber im Grunde doch eine Abweichung von der Lehre der Kirche sei.

Wer den Beruf des Priesters ergreife, müsse sich eindeutig dem sakramentalen priesterlichen Dienst zuwenden und sich dann auch klar für die Ehelosigkeit um

des Himmelsreiches willen entscheiden. Zu den besonderen priesterlichen Aufgaben gehöre die Feier der Eucharistie und das Ernstnehmen des Bußsakraments. Der Gottesdienst dürfe kein Feld für subjektives Experimentieren werden, da sonst die ernste Gefahr bestehe, daß sich der Gottesdienst noch völlig auflöse (RB n. 48, 28. 11. 71, S. 6).

2. Pastoral der geistlichen Berufe

Das Informationszentrum „Berufe der Kirche“ (78 Freiburg, Schoferstr. 1) hat ein Werkheft zum Thema „Jugend — kirchliche Berufe“ bereitgestellt. Aus dem Inhalt: Jugendliche antworten auf die Fragen: „Was könnte Sie bewegen, sich beruflich in der Kirche zu engagieren? Was hindert Sie?“ — Antwort auf die Frage „Aus welchem Grund würden Sie junge Menschen gegebenenfalls ermutigen, sich für einen kirchlichen Beruf zu entscheiden?“ wird gegeben von: Margarita Moyano, Dr. Hans Urs von Balthasar, Bischof Tenhumberg, Dr. Albert Görres, Dr. Hanna-Renate Laurien, Dr. Walter Kasper. — Weitere Beiträge: Jugend und kirchliche Berufe aus soziologischer Sicht (Dr. Hermann Steinkamp), Jugend und kirchliche Berufe aus religionspädagogischer Sicht (Dr. Roman Bleistein SJ), Elemente für Gespräche mit Jugendlichen über kirchliche Berufe (N. Herkenrath, H. Becker), Ministrantenstunde (W. Pilz), Dienst des Lektors (J. Weber), Predigtanregungen (Udo Borse, Paul Jacobi, Emil Spath). Berichte aus der Praxis. — Preis: 2,— DM (bei Subskription: 1,— DM).

3. Der Beruf des Katecheten

Den Schwerpunkt in der Berufstätigkeit der Katechetin bzw. des Katecheten bildet der Religionsunterricht. Vermittlung religiösen Wissens und die Hinführung zum Glauben und seine Vertiefung an Volks- und Sonderschulen, teilweise auch an Real- und Berufsschulen sind ihre Hauptaufgaben.

Ihre Tätigkeit greift aber immer auch über den abgegrenzten Bereich der Schule hinaus: Der Katechet bringt u. a. Impulse in die Jugend- und Erwachsenenbildung ein, gestaltet Schul- und Jugendgottesdienste, leistet den Eltern Hilfe in Erziehungsfragen und steht den jungen Menschen auch außerhalb der Schule in speziellen Aufgaben der Lebenshilfe zur Verfügung. Im Pfarrverband kommen wahrscheinlich neue Aufgaben auch in der Gemeindeführung auf ihn zu. Der Bedarf an Katecheten wird in Zukunft stark ansteigen.

Die Voraussetzungen

für den Katechetenberuf sind Mittlere Reife, die auch in einem Vorkurs mit Abschlußprüfung erreicht werden kann, oder Abitur. Praktika in sozialen Einrichtungen können angerechnet werden. Aufnahmealter: 18–35 Jahre. Persönliche Qualitäten: Freude an erzieherischer Tätigkeit, Verantwortungsbewußtsein, Einfühlungsvermögen, Kontaktfähigkeit.

Die Ausbildung

beträgt drei Jahre, anschließend kirchliche Prüfung, staatliche und kirchliche Anerkennung, Erteilung der „Missio canonica“. Die Anhebung der katholischen Seminare auf Fachhochschulebene wird angestrebt. Zugangsvoraussetzung ist dann die Fachhochschulreife.

Die Anstellungsträger

sind Pfarreien, Bistum, kirchliche Verbände. Die Besoldung erfolgt nach dem Bundesangestelltentarif (BAT), nach dem in Vorbereitung befindlichen Stellenplan voraussichtlich BAT 5 b.

Ausbildungsstätten gibt es in der Bundesrepublik acht und zwar u. a.: Höhere Fachschule für Katechese und Seelsorgehilfe, 8000 München 8, Preysingstraße 83 h (staatlich anerkannte Höhere Fachschule);

Katechetisches Seminar, 7207 Beuron, Sonnenhaus (staatlich anerkannte Fachschule);

Seminar für Seelsorgehilfe und Katechese, 7800 Freiburg i. Br., Charlottenburger Straße 18 (staatlich anerkannte Fachschule).

Auskünfte erteilen:

PWB-Informationsdienst, 7800 Freiburg i. Br., Schoferstraße 1, oder die oben genannten Ausbildungsstätten (RB n. 48, 28. 11. 71, S. 3).

MISSION

1. Der Papst zum Missionssonntag

„Über einen Punkt sollten wir uns ganz klar sein: Christus gab seinen Aposteln einen Befehl, der so konkret und unzweideutig ist, daß jede Möglichkeit einer Ungewißheit hinsichtlich seiner Wünsche ausgeschlossen ist. Sie sollten in die ganze Welt gehen (ohne irgendeinen Teil von ihr auszuschließen) und jeder Kreatur (ohne Einschränkung hinsichtlich Rasse oder Zeit) die Frohe Botschaft predigen.

Diese Botschaft lautet: „Gott liebt uns. Er ist Mensch geworden, um an unserm Leben teilzunehmen und uns sein Leben mitzuteilen. Er macht unsere Anliegen zu den seinen. Die Menschen sind deshalb nicht allein . . . Er wird uns, wenn wir es ihm nicht wehren, zu einem ewigen Glück führen, das jede menschliche Erwartung übertrifft.“

„In Treue zu seinem (Christi) Geist haben die Missionare niemals daran gedacht, die Gottesliebe von der Nächstenliebe zu trennen, viel weniger noch, die eine in Gegensatz zur andern zu stellen. Beim Aufbau des Reiches Gottes waren sie immer darauf bedacht, auch das irdische Los der Menschen zu verbessern.“

„Die Missionare gehen an unserer Stelle zu den Völkern. In unserem Namen führen sie den Befehl des Meisters aus, ‚die Frohe Botschaft der ganzen Schöpfung zu verkünden‘ (Mk 16, 15). Nichts, was wir

anzubieten vermögen, könnte jemals dem entsprechen, was wir diesen Männern und Frauen schulden. Aber wir müssen ihnen wenigstens ihr tägliches Brot sichern und sie mit dem Notwendigsten ausstatten, das sie für ihre verschiedensten Tätigkeiten brauchen.

Für die vielen von uns, die nicht persönlich die Frohe Botschaft zu den Völkern der Erde tragen können, ist das oft der einzige Weg, um die unerläßliche missionarische Pflicht zu erfüllen, die allen Christen auferlegt ist. Unser unablässiges Gebet erwirkt Gottes Gnade für die Arbeit der Missionare. Unsere freiwillig angebotenen Opfer und unsere willig angenommenen Leiden öffnen ihnen viele Türen“ (RB n. 43, 24. 10. 71, S. 5).

2. Missionswerke in Deutschland

„MISSIO — Internationales Katholisches Missionswerk“ ist der neue Name der beiden Missionswerke in Deutschland, dem Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung in Aachen (PWG) und dem Ludwig-Missions-Verein in München. Die Deutsche Bischofskonferenz genehmigte mit der Namensänderung gleichzeitig eine neue Satzung für das PWG (KNA).

3. Weltmission

Die Kongregation für die Glaubensverbreitung veröffentlichte am 24. April 1971 die Beschlüsse der Vollversammlung der Kongregation (30. März bis 2. April 1971). Das Dokument enthält Ausführungen über den Zweck der Missionstätigkeit (vgl. Ad Gentes n. 6), über die Beziehungen der Universalkirche zu den Teilkirchen unter der Rücksicht der Mission, sowie über die Beziehungen zwischen der Propaganda Fide und den Bischofskonferenzen. Es sollen vor allem auch Wege gefunden werden, engere Verbindungen herzustellen zwischen dem Missionar und seiner Heimatdiözese (Pfarramtsblatt 44, 1971, 329).

1. Versorgung der Erzbischöfe, Bischöfe und Kanoniker

Am 20. Mai 1971 erging von den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Unterricht und Kultus eine Verordnung über die Versorgung der Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitäre und Kanoniker in den sieben bayerischen Bistümern (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt v. 13. 8. 71, S. 273).

2. Ablösung von Reallasten

Das Generalvikariat Passau gab am 26. August 1971 eine Anweisung über die Ablösung von Reallasten privatrechtlicher Art (Amtsblatt Passau 1971, 82).

3. Jugendwohlfahrt

Im Bundesgesetzblatt vom 11. August 1970 (S. 1197) wurde das Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) in der Fassung vom 6. August 1970 veröffentlicht. Das Gesetz gibt Aufschluß über Jugendwohlfahrtsbehörden, Bundesjugendkuratorium, Schutz der Pflegekinder, Stellung des Jugendamtes im Vormundschaftswesen, Vereinsvormundschaft, Vormundschaft und Pflegeschaft über Volljährige, Erziehungsbeistandschaft, Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung, Heimaufsicht und Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen, Kostenfragen bei Hilfen zur Erziehung für einzelne Minderjährige, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

4. Friedhofsrecht

Am 12. März 1971 gab der Bundesgerichtshof ein Urteil über unaufgeforderte Vertreterbesuche zur Erlangung von Aufträgen für Grabsteine. Es wurde entschieden: „Unaufgeforderte Vertreterbesuche zur Erlangung von Aufträgen für Grabsteine sind auch nach Ablauf einer Wartefrist unzulässig“ (Neue Juristische Wochenschrift 24, 1971, 1216).

PERSONALNACHRICHTEN

1. Neue Ordensobere

Das 170. Generalkapitel der Augustiner wählte den Amerikaner P. Theodor Tack (geb. 1927) zum Generalobern. Der neue Ordensgeneral war u. a. Pfarrer in Chicago, Bibliothekar, Moralprofessor und Studentenmagister in Rom; seit 1968 leitete er das Missionssekretariat des Ordens. Er ist Konsultor der Kongregation für die Heiligsprechungen. Der Augustinerorden zählt derzeit 4500 Mitglieder in 40 Nationen (L'Osservatore Romano n. 216 v. 19. 9. 71).

Der Ire Nicholas Gorman wurde zum Generalobern der Pallottiner gewählt. Der neue Generalobere, geboren 1930, hat in Rom studiert, wurde 1954 zum Priester geweiht und war nach weiteren Studien in den USA (Pädagogik) hauptsächlich als Erzieher und Seminarleiter, in den letzten Jahren auch in der Provinzleitung (Konsultor und Vikar) tätig. Die Pallottiner (gegr. 1835) zählen derzeit 2175 Mitglieder (davon 1436 Priester) und 332 Niederlassungen (L'Osservatore Romano n. 276 v. 29./30. 11. 71).

Neuer Generaloberer der Missionare von der Heiligen Familie wurde der 37-jährige Pater Mockenhaupt aus dem St.-Josef-Kolleg in Biesdorf/Eifel. Die Kongregation der Missionare von der Heiligen Familie wurde 1895 gegründet und zählt derzeit 1213 Mitglieder (855 Priester) in 82 Niederlassungen (KNA).

Das Generalkapitel der Beschuhten Karmeliter wählte den 39-jährigen Holländer P. Falco Thuis zum neuen Generalobern. P. Thuis, bisher in der Provinzleitung tätig, war u. a. Bischofsvikar für Liturgie und Katechese im Bistum 's-Hertogenbosch; er war außerdem Vorsitzender der nationalen katechetischen Kommission Hollands. Der Orden zählt derzeit 2751 Mitglieder (1762 Priester)

und 290 Häuser (L'Osservatore Romano n. 234 v. 10. 10. 71).

Sr. Adelberta Reinhart (54) wurde zur neuen Generaloberin der Missionärinnen vom Kostbaren Blut gewählt. Sie war bisher Provinzoberin in Kenia und Tansania. Die Missionsschwester vom Kostbaren Blut wurden 1885 von Abt Franz Pfanner in Mariannahill gegründet; sie zählen heute rund 1500 Mitglieder (L'Osservatore Romano n. 215, v. 18. 9. 71).

Zur neuen Generaloberin der Ursulinen der Römischen Union ist die Österreicherin Judith Mietzelfeld vom Generalkapitel in Rom gewählt worden (KNA).

Im Generalmutterhaus der Franziskanerinnen von der Unbefleckten Empfängnis wurde in Graz-Eggenberg Mater Sieglinde Höller zur neuen Generaloberin gewählt. Mater Sieglinde ist aus der Steiermark gebürtig und war zuletzt als Provinzoberin der Niederlassungen in Brasilien tätig (Ordensnachrichten n. 48, 1971, 27).

Am 3. November 1971 wählte die Benediktinerabtei Metten den 33-jährigen P. Emmeran Geser als 57. Abt des Klosters. Abt Geser stammt aus Rempelkofen, Pfarrei Mintraching bei Regensburg. Er hatte 1958 in Metten das Abitur gemacht, in Salzburg und Rom Theologie studiert und in Würzburg das Staatsexamen als Gymnasiallehrer in den Fächern Latein, Griechisch und Deutsch abgelegt (RB n. 46, 14. 11. 71, S. 14).

2. Ernennungen und Berufungen

P. Philipp Jöhler SJ, Wien, wurde von der Deutschen Bischofskonferenz zum Visitator für die in der Bundesrepublik lebenden kroatischen Ordensschwester ernannt (KNA).

P. Henri van Riedmatten OP wurde zum Mitglied der Kongregation für die Glaubensverbreitung ernannt (L'Observatore Romano n. 284 v. 9./10. 12. 71).

P. Dr. Karl Siepen CSSR, Generalsekretär der VDO und des DKMR, wurde am 9. 12. 1971 durch die Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute zum viertenmal für drei Jahre zum Geistlichen Beirat der Vereinigung höherer Ordensobern der Brüderorden und -kongregationen Deutschlands ernannt.

3. Auszeichnungen

Mit dem Croix de Commandeur „Pro Merito Melitensi“ (Kommandeurskreuz für Verdienste um den Malteser-Orden) wurde der Kölner Verleger Adam Wienand für die Herausgabe des Verlagswerks „Der Johanniter-Orden / Der Malteser-Orden“ ausgezeichnet. In einer Feierstunde im Hause des Regenten des Subpriorats St. Hedwig in Bonn, Hubert Graf von Ballestrem, überreichte der bei der Bundesregierung akkreditierte Gesandte Graf von Eltz im Auftrag des Fürsten und Großmeisters des Malteser-Ordens dem Verleger die hohe Auszeichnung. Adam Wienand hatte das Werk, eine umfassende Ordensgeschichte des evangelischen Johanniter-Ordens und des katholischen Malteser-Ordens, zusammen mit 20 Mitarbeitern erstellt. Es ist seit einer 1859 erschienenen „Geschichte des Johanniter-Ordens“ die erste auf neu erschlossenen Quellen fußende Darstellung dieses ritterlichen Ordens. Adam Wienand hatte sich als Ordenshistoriker schon Mitte der fünfziger Jahre mit der Herausgabe eines Werkes über alle Orden und Klöster in Deutschland einen Namen gemacht.

In seinem Verlag erscheint im 13. Jahrgang die ORDENSKORRESPONDENZ, Zeitschrift für Fragen des Ordenslebens, Organ der deutschen Ordensobern-Vereinigungen.

Die Oberin der Städtischen Kinderklinik Regensburg, die Mällersdorfer Schwester M. Aemiliana Barbara Kirsch und die Oberin des Bürgerheims Kumpfmühl, M. Zita Anna Zellmann von den Drittordensschwwestern München-Nymphenburg erhielten das Bundesverdienstkreuz. Sr. Aemiliana stammt aus Pirmasens (Pfalz), Sr. Zita aus Weipelsdorf (Oberfranken) (RB n. 43, 24. 10. 71, S. 20).

4. Heimgang

Während eines Heimataufenthaltes starb unerwartet am 18. September 1971 der Missionsbischof Georg Kilian Pflaum OFM, Tit.-Bischof von Iziriana und Apostolischer Vikar von Nuflo de Chávez (Bolivien). Bischof Pflaum war am 21. September 1913 in Lembach (Erzbistum Bamberg) geboren. 1933 trat er in den Franziskanerorden ein. Kurz nach seiner Priesterweihe ging er im Februar 1939 in die Chinamission der bayerischen Franziskaner in Shansi. 1948 mußte er nach Europa zurückkehren; er studierte in Rom Kirchenrecht und Missionswissenschaft. Nach seiner Promotion (1951) stellte er sich für die Mission in Bolivien zur Verfügung. Bereits am 16. November 1953 wurde er zum Apostolischen Vikar ernannt und erhielt am 14. Februar 1954 in Concepción (Sta. Cruz) die Bischofsweihe.

Infolge eines Verkehrsunfalls verstarb am 18. November 1971 in Rom im Alter von 58 Jahren Pater Johannes Schütte SVD. P. Schütte stammt aus Essen in Oldenburg. 1934 machte er bei den Steyler Missionaren Profeseß und wurde am 24. August 1939 zum Priester geweiht. Von 1941–52 wirkte er in der Chinamission; er war Pro-Präfekt der Apostolischen Präfektur Sinsiang, in der Provinz Honan. Nach der Ausweisung aus seinem Missionsgebiet studierte P. Schütte in Münster Missiologie; nach seiner Promotion war er für kurze Zeit Professor in St. Augustin. 1955 wurde er nach Rom

berufen. Von 1958 bis 1967 war er Generalsuperior der Gesellschaft vom Göttlichen Wort. Er gehörte zu den Konzilsvätern des 2. Vatikanums und war maßgebend beteiligt an der Ausarbeitung des Missionsdekretes „Ad Gentes“. 1967 war P. Schütte Mitglied der ersten Bischofssynode. Der Heilige Vater ernannte ihn 1968 zum Vize-Sekretär der Päpstlichen Kommission „Justitia et Pax“. Kurz vor seinem Hinscheiden war er zum Berater der Gemeinsamen Synode der deutschen Bistümer ernannt worden (vgl. OK 12, 1971, 504).

Am 4. November 1971 starb unerwartet in Herzogenrath P. Hadumar Ernst Bode SSCC, von 1948–1959 Provinzialsuperior

der deutschen Provinz der Genossenschaft der Patres von den Heiligsten Herzen Jesu und Mariä (Picpus-Missionare). P. Bode wirkte in den letzten Jahren in der Pfarrseelsorge und als Lehrer an der Ordenshochschule in Simpelveld.

P. Georg Schurhammer SJ, einer der besten Kenner der Geschichte Indiens und Ostasiens (gebürtig aus Glottertal im Schwarzwald) ist am 2. November 1971 im Alter von 89 Jahren in Rom gestorben. Der Gelehrte war seit 1932 Mitglied des historischen Instituts der Gesellschaft Jesu; die Universität Freiburg hat ihm den Ehrendoktor verliehen. Seine Bibliographie umfaßt mehr als 300 Werke (KNA).

Josef Pfab